

Der Vorsitzende  
des Jugendhilfeausschusses

Heinsberg, den 1. Dezember 2016

**An die  
Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses, zu der ich Sie hiermit einlade, findet am

**Montag, dem 12.12.2016, 16:00 Uhr,**

im großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg statt.

Für den Fall, dass Sie während der Sitzung telefonisch erreichbar sein müssen, besteht hierzu die Möglichkeit unter Telefon-Nr. 02452/13-1033. Bei organisatorischen Fragen zur Sitzung steht Ihnen Herr Oehlschläger unter der Telefonnr. 02452/13-5101 zur Verfügung.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Neufassung der Verträge über die Erziehungsberatungsstellen
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes
3. Haushalt des Kreisjugendamtes für das Haushaltsjahr 2017
4. Bericht der Verwaltung
5. Anfragen
- 5.1. Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18. 10. 2016 zu Sicherheitsgefühl von Kindern und Jugendlichen

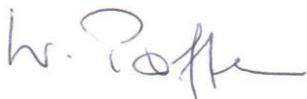
**Nichtöffentliche Sitzung:**

6. Mietvertrag Tageseinrichtung für Kinder in Wassenberg-Orsbeck
7. Bericht der Verwaltung
8. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

**Abzug:**

Allen Kreistagsabgeordneten



Willi Paffen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0514/2016

**Neufassung der Verträge über die Erziehungsberatungsstellen**

<b>Beratungsfolge:</b> 12.12.2016 Jugendhilfeausschuss	
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Ja, ca. 422.000,00 € Kreismittel
<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1 Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	Ja

**1. Allgemeines**

Die Erziehungsberatung ist eine Pflichtaufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 28 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –). Das Gesetz sieht vor, dass Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und Einrichtungen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

Bei der Erziehungsberatung sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Zuständig für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes ist nach § 79 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Kreis hat die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberatungsstellen des Caritasverbandes und der Arbeiterwohlfahrt/Diakonie (Kuratorium) seit den 90-er Jahren auf vertraglicher Ebene geregelt. Aufgrund der gesetzlichen Veränderungen und der veränderten Lebensbedingungen war eine Anpassung der Verträge notwendig. Auch waren die Verträge den weiter entwickelten gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes anzupassen.

**2. Finanzierung**

Der Caritasverband erhält zur Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen Landesmittel.

Das Kuratorium erhält keine Landesmittel, weil seinerzeit bei Bildung der Erziehungsberatungsstelle in Trägerschaft des Kuratoriums Landesmittel nicht mehr bereitgestellt wurden. Entsprechend der vertraglichen neuen Regelungen beteiligt sich der Caritasverband an den Kosten in den Jahren 2017 bis 2018 mit jährlich 50.000 € für beide Erziehungsberatungsstellen.

Die AWO/Diakonie beteiligt sich ebenfalls an den Kosten in den Jahren 2017 bis 2018 ebenfalls mit 25.000 € jährlich.

Vertraglich ist festgelegt, dass die Kostenbeteiligung ab 01.01.2019 neu zu überprüfen ist. Hier werden frühzeitig im Jahr 2018 entsprechende Gespräche zu führen sein.

Für Ratsuchende ist die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen kostenfrei.

**Beschlussvorschlag:**

Den Verträgen wird zugestimmt.

## Vertrag

über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen gemäß §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 in Verbindung mit den jeweils geltenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen durch die Beratungsstellen für Eltern, Jugendliche in Erkelenz und Geilenkirchen.

Der Kreis Heinsberg – nachfolgend Kreis genannt –  
vertreten durch

.....

und der Caritasverband für die Region Heinsberg e. V. – nachfolgend Träger genannt –  
vertreten durch

den Vorsitzenden Herrn Pfarrer Müller  
und den Geschäftsführer Herrn Gottfried Küppers

schließen aus gemeinsamer Verantwortung für das Wohl junger Menschen und ihrer Familien  
folgenden Vertrag:

### § 1

#### Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen

- (1) Der Träger erbringt auf der Basis des **Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)** zur Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe (§ 4) und des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten (§ 5) in eigener Verantwortung und mit eigenen Mitarbeitern Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung der Erziehung in der Familie und zur Hilfe zur Erziehung für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen im Kreis Heinsberg.

Zu diesem Zweck unterhält der Träger je eine Beratungsstelle in Erkelenz und in Geilenkirchen.

- (2) Jede der beiden Erziehungsberatungsstellen erbringt Leistungen nach:

- Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und der Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Ihre Aufgaben schließen fallübergreifende und präventive Tätigkeiten z. B. im Hinblick auf Kindertagesstätten und Schulen ein.

- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Leistungen grundsätzlich als gleichrangig anzusehen sind und nur im Rahmen der personellen Möglichkeiten der jeweiligen Beratungsstelle erfüllbar sind.
- (4) Bei der Erbringung dieser Leistungen werden die Vertragsparteien eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien pflegen.
- (5) Sie stimmen darin überein, dass zwischen den Leistungen der Beratungsstellen im Sinne der Förderung der Erziehung in der Familie und denen im Sinne der Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII fließende Grenzen bestehen, die im Einzelfall nur schwer zu bestimmen sind. Die Vertragsparteien sehen daher für die Laufzeit des Vertrages von einer Zuordnung der einzelnen unmittelbaren Beratungs- und therapeutischen Leistungskategorien des SGB VIII ab.
- (6) Bei den vorstehenden Leistungen handelt es sich um Basisleistungen. Es wird auf den Anhang „Leistungs- und Qualitätsbeschreibung der Erziehungsberatungsstellen“ verwiesen. Zusätzlich gewünschte Leistungen werden zwischen den Vertragsparteien gesondert festgelegt und über Fachleistungsstunden abgerechnet.

## **§ 2 Zielgruppen**

- (1) Das Angebot der Erziehungsberatungsstellen richtet sich an Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte aus dem Kreis Heinsberg, die Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung suchen.
- (2) Die Erziehungsberatungsstellen bieten auch Beratung für solche Ratsuchenden an, denen Beratung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens des Jugendamtes nach § 36 SGB VIII als geeignete Form der Hilfe zur Erziehung angeboten und gewährt wird.
- (3) Sie wirken am Hilfeplanverfahren mit, wenn die Ratsuchenden sich zunächst an sie gewendet haben und dann andere oder zusätzliche Hilfen zur Erziehung notwendig sind.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die Beratung von Fachkräften, die beruflich Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien haben und die fallbezogene und fallübergreifende präventive Arbeit insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, Eltern und anderen Sorgeberechtigten und Fachkräften, die beruflich im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien stehen.
- (5) Ziel dieser Vereinbarung ist, die Grundsätze der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit der Beratung abzusichern. Aus diesem Grund entfällt die Notwendigkeit, etwaige Hilfsansprüche auf Hilfe zur Erziehung bei Ratsuchenden, die eine Erziehungsberatungsstelle von sich aus aufsuchen, gemäß § 36 SGB VIII feststellen zu lassen.

### § 3 Leistungserbringung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass der Zugang zur Beratung für jeden Ratsuchenden aus dem Kreis Heinsberg, unabhängig von z. B. Geschlecht, Herkunft, sozialem Status, Gesundheit, sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung ohne Prüfung oder Antragstellung, unmittelbar und niedrigschwellig offen ist.
  - (2) Der Kreis Heinsberg und der Träger sehen in der Möglichkeit des freien und anonymen Zugangs von Ratsuchenden zu den Beratungsstellen eine wesentliche Voraussetzung für die frühzeitige und erfolgversprechende Inanspruchnahme der Hilfemöglichkeiten der Beratungsstelle. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist ein konstitutives Merkmal von Beratung und Voraussetzung für eine kooperative und effiziente Hilfe. Dabei bildet die Vereinbarung mit dem Ratsuchenden die Grundlage der Beratung. Dies gilt auch für „Überweisungskontexte“ z. B. im Sinne einer empfohlenen oder angeordneten Beratung durch das Familiengericht.
  - (3) Für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt / dem Allgemeinen Sozialen Dienst werden geeignete Kooperationsvereinbarungen und Qualitätsdialoge entwickelt, die dem Ratsuchenden einen niederschweligen Zugang zur Beratung ermöglichen.
  - (4) Die Vertragspartner werden Ratsuchende auf die Hilfemöglichkeiten durch die Beratungsstellen und ihr Wunsch- und Wahlrecht hinweisen.
  - (5) Den Schulen im Kreisgebiet stehen die Beratungsstellen sowohl als Ansprechpartner in Fragen der Einzelfallhilfe als auch bei der fallübergreifenden Zusammenarbeit wie folgt zur Verfügung:
    - a) die Beratungsstelle Erkelenz den Schulen in Erkelenz, Wegberg und Hückelhoven,
    - b) die Beratungsstelle Geilenkirchen den Schulen in Gangelt, Geilenkirchen und Übach-Palenberg.
- Das Wahlrecht der Personensorgeberechtigten wird durch diese Regelung der örtlichen Zuständigkeit nicht eingeschränkt.
- (6) Die Beratung und/oder Betreuung von Personen ohne Wohnsitz im Kreis Heinsberg darf nicht zu Lasten der Ratsuchenden aus dem Kreis gehen.
  - (7) Die Inanspruchnahme der entsprechend diesem Vertrag erbrachten Beratungsleistungen ist für die Ratsuchenden grundsätzlich kostenfrei, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind.
  - (8) Die Erziehungsberatungsstellen sichern den Ratsuchenden Vertraulichkeit bei der Inanspruchnahme der Beratung zu. Die Tatsache der Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gemäß der §§ 61 – 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. (1), Nr. 4 StGB, zu deren Beachtung die Erziehungsberatungsstellen und der Träger sich verpflichten.

Die Erziehungsberatungsstellen und Träger verpflichten sich zur Beachtung des Kinderschutzes gemäß der § 8a, Absatz (4) SGB VIII und §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

- (9) Die Beratungsstellen arbeiten auf der Basis fachlicher Unabhängigkeit. Die Träger sichern durch die Fach- und Dienstaufsicht die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

#### **§ 4**

##### **Vielfalt des Angebotes**

- (1) Die Beratungsstellen halten unterschiedliche Arbeitsformen für die präventive, diagnostische, beratende und therapeutische Arbeit mit Einzlnen, Paaren, Gruppen, Eltern und Familien vor.
- (2) Die Erziehungsberatungsstellen bieten auch Information und Beratung über das Internet an.

#### **§ 5**

##### **Multiprofessionelle Besetzung und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Der Träger stellt entsprechend den Festlegungen in § 13 zur Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben erforderliche Fachkräfte aus verschiedenen Fachrichtungen ein, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Er verpflichtet sich dazu, diese regelmäßig fortzubilden und sie zur regelmäßigen Teilnahme an einer angemessenen kollegialen Fallbesprechung und Supervision zu verpflichten.
- (2) Davon wird eine Fachkraft mit der Leitung der Erziehungsberatungsstellen beauftragt, die neben der Leitungstätigkeit auch unmittelbare Beratungsarbeit mit den Ratsuchenden erbringt.

#### **§ 6**

##### **Kooperation und Netzwerke**

- (1) Die Erziehungsberatungsstellen kooperieren in Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich, mit Fachkräften sowie örtlichen und regionalen Einrichtungen aus Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bildungswesen sowie Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe. Dazu gehören insbesondere
  - Einrichtung der Frühen Hilfen,
  - Kindertagesstätten / Familienzentren,
  - Schulen und Schulpsychologische Dienste,
  - Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz,
  - Familienbildungsstätten,
  - Familiengerichte,
  - Selbsthilfegruppen,
  - Einrichtungen der Suchthilfe,
  - Psychotherapeuten und psychotherapeutischen Kliniken sowie
  - anderen Einrichtungen der psychosozialen Versorgung.

- (2) Sie arbeiten darüber hinaus in den entsprechenden Gremien und Netzwerken mit. Die Kooperation und Netzwerkarbeit ist ein Bestandteil der fallbezogenen und fallübergreifenden Arbeit der Beratungsstellen.

## **§ 7**

### **Regionale Einbindung der Erziehungsberatungsstellen in die kommunale Jugendhilfeplanung**

Zur Erörterung allgemeiner, gegenseitig interessierender Fragen, zur fachlichen Abstimmung und zur Besprechung grundsätzlicher Fragen der Zusammenarbeit zwischen der Beratungsstelle und den Jugendämtern im Kreis Heinsberg vereinbaren die Vertragspartner die Einrichtung der mindestens einmal jährlich stattfindenden Arbeitsgemeinschaft „Erziehungsberatung“ gemäß §§ 78, 80 SGB VIII.

Nähere Einzelheiten sollen in der Arbeitsgemeinschaft vereinbart werden.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen**

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Arbeit der Beratungsstellen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz im Internet in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich zur Erstellung des Landesarbeitsberichtes im Rahmen des Förderprogrammcontrollings und der Einzelfallstatistik. Er legt dem Kreis bis zum 01.07. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor.

## **§ 9**

### **Kostenerstattung**

- (1) Der Kreis erstattet dem Träger die entstehenden Betriebskosten nach Maßgabe von § 10.
- (2) Betriebskosten sind die notwendigen Personalkosten gemäß § 10 ohne die vom Land oder anderen Zuschussgebern übernommenen erstattungsfähigen Personalkosten einschließlich der Kosten für Fortbildung und Supervision und Sachkosten. Zuschüsse, die nicht zur Deckung der nach § 10 Abs. (3) erstattungsfähigen Personalkosten bestimmt sind, bleiben daher unberücksichtigt.
- (3) Sachkosten sind insbesondere Mietkosten, Mietnebenkosten, Kosten der Instandhaltung der Räume, Reinigung, Strom, Heizung, Abgaben, Steuern, Versicherungen, Reisekosten der Mitarbeiter/innen, Bürobedarf einschließlich der angemessenen Kosten für den Einsatz der zeitgemäßen elektronischen Datenverarbeitung und Kommunikation, Portokosten, dazugehörige Gebühren, Materialien für Diagnostik und Therapie, Fachliteratur- und -zeitschriften, Informationsmaterialien sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und einschlägigen Fachverbänden.
- (4) Zu den Betriebskosten zählt auch die Abschreibung (AFA) für investive Anschaffungen mit einem Anschaffungswert ab jeweils 410,00 €, soweit die Anschaffung durch den Träger erfolgt ist. Der Träger weist diese Kosten durch Vorlage von Abschreibungslisten zusammen mit dem Verwendungsnachweis nach § 11 Absatz (2) und dem Haushaltsvoranschlag nach § 12 Absatz (1) nach.

- (5) Außergewöhnliche Kosten werden nur übernommen, wenn der Kreis dem zugestimmt hat.
- (6) Die nach Absatz 1 vereinbarte Kostenerstattung durch den Kreis Heinsberg beinhaltet die Kosten, die nach Abzug der Zuschüsse des Landes oder sonstiger Zuschüsse verbleiben. Der Träger verpflichtet sich, Zuschüsse, die zur Verminderung der Betriebskosten erreichbar sind, bei den Zuschussgebern zu beantragen.
- (7) Landeszuschüsse oder andere Zuschüsse, die erreichbar gewesen wären, aber aus Verschulden des Trägers nicht gewährt wurden, gehen zu Lasten des Trägers. Die Zuwendungen **an den** Träger ermäßigen sich entsprechend.
- (8) Spenden, Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen, die nicht zur Deckung der Betriebskosten nach Abs. (1) bestimmt sind, können im Sinne des Einrichtungszweckes verwandt werden und bleiben insofern bei den Erstattungsleistungen des Kreises unberücksichtigt.
- (9) Der Caritasverband beteiligt sich seit Bestehen der Erziehungsberatungsstellen im erheblichen Maße durch einen Eigenanteil aus Kirchensteuermitteln an deren Finanzierung. Dies gilt auch weiterhin.  
Der Caritasverband übernimmt für das Jahr 2017 zur Finanzierung der beiden Erziehungsberatungsstellen in Geilenkirchen und Erkelenz jeweils einen Festbetragszuschuss als Eigenanteil in Höhe von 50.000 €.  
Dieser Eigenanteil steht im unmittelbaren Zusammenhang zu den Kirchensteuermitteln, die dem Caritasverband zur Verfügung gestellt werden.  
Der Eigenanteil ab 2018 und den Folgejahren ergibt sich aus der Bereitstellung von Kirchensteuermitteln an den Caritasverband.  
Dies wird dem Kreis Heinsberg frühzeitig angezeigt.  
Die Vertragsparteien vereinbaren eine Überprüfung des Eigenanteils zum 01.01.2020.

## § 10

### Erstattungsfähige Personalkosten

- (1) Als erstattungsfähig werden die Personalkosten für jede der beiden Beratungsstellen wie folgt vereinbart:
  - 1,0 Fachkraft mit dem Abschlussdiplom in Psychologie / Master in Psychologie im Umfang einer Vollzeitstelle oder entsprechender Anzahl von Teilzeitbeschäftigten.
  - 1,0 Fachkraft mit dem Abschlussdiplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder Heilpädagogik / Bachelor in Sozialwesen oder Heilpädagogik im Umfang einer Vollzeitstelle oder entsprechender Anzahl von Teilzeitbeschäftigten.
  - 2,0 Fachkräfte mit pädagogisch-therapeutischer Qualifikation im Umfang einer Vollzeitstelle oder entsprechende Anzahl von Teilzeitbeschäftigten; diese Qualifikation ist in der Regel orientiert an pädagogischen/psychologischen Studienabschlüssen mit Zusatzqualifikationen, z. B. für Kinder- und Jugendlichenberatung und -therapie und/oder Familientherapie oder vergleichbarer Zusatzqualifikation.

- 1,0 Sekretariats- und Verwaltungskraft im Umfang einer Vollzeitstelle oder entsprechender Anzahl von Teilzeitbeschäftigten.
- (2) Die übrigen Aufwendungen trägt der Träger, soweit dazu keine sonstigen zweckgebundenen Leistungen erfolgen.
  - (3) Eine darüber hinausgehende personelle Besetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreises, soweit der Träger eine Erstattung beantragt.
  - (4) Grundlage für die Personalkosten sind die jeweiligen Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den AVR des Deutschen Caritasverbandes.
  - (5) Für Honorarkräfte wird ein Honorar von bis zu 50,00 € pro Zeitstunde als erstattungsfähig anerkannt, die nach Maßgabe der tatflichen Entwicklung einer vergleichbaren AVR-Vergütung angepasst werden.
  - (6) Der Kreis erstattet die dem Träger insoweit entstehenden Personalkosten nach Maßgaben von § 10 Absatz (1).

## **§ 11 Vorauszahlungen**

- (1) Auf die nach § 9 dem Träger zu erstattenden Kosten leistet der Kreis Vorauszahlungen.
  - a) in Höhe von 33 % der vom Kreis für das vorausgegangene Haushaltsjahr gelisteten Zahlungen bis zum 1. März des laufenden Haushaltsjahres;
  - b) in Höhe von 33 % der für das laufende Haushaltsjahr erstattungspflichtigen Personalkosten bis zum 1. Juli des Jahres, wenn der Träger den Verwendungsnachweis gemäß Absatz (2) geführt hat;
  - c) in Höhe des von den Kosten nach Buchstaben (b) nach Abzug der Abschlagszahlungen nach Buchstaben (a) und (b) verbleibenden Restbetrages zum 30. Oktober des Jahres.
- (2) Der Träger legt dem Kreis bis zum 1. Juni eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis für das Vorjahr vor. Etwaige, nach Prüfung des Nachweises sich ergebende Über- und Minderzahlungen, sind alsdann von den Vertragspartnern auszugleichen. Verrechnung ist möglich.

## **§ 12 Kostenvoranschlag**

- (1) Der Träger legt dem Kreis in jedem Jahr bis zum 31. August einen Voranschlag der erstattungsfähigen Kosten für das kommende Jahr vor, damit diese Angaben bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Kreises berücksichtigt werden können.

**§ 13  
In-Kraft-Treten**

Der Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft. Er hat eine Laufzeit von zunächst 3 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 2 Jahre, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

**§ 14  
Änderungen**

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

**§ 15  
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des KJHG in zulässiger Form entsprechen.

Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag werden sich die Vertragspartner vor dem Beschreiten des Rechtsweges ernsthaft um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

**§ 16  
Verweis auf vorherige Verträge**

Dieser Vertrag tritt an die Stelle des zwischen dem Kreis und dem Caritasverband für das Bistum Aachen e. V. geschlossenen Vertrages vom 18. Juli und 28. August 1995 einschließlich des Nachtrags Nr. 1 vom 8. April 2002.

Heinsberg, den

Für den Kreis Heinsberg:

Für den Caritasverband:

**Caritasverband für die Region Heinsberg e. V.**



# **Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung der Erziehungsberatungsstellen**

Stand: 1.06.2016

**Caritasverband für die Region Heinsberg e. V.**  
Gangolfusstraße 32  
52525 Heinsberg  
Tel. 02452 9192-0  
Fax 02452 919224  
[info@caritas-hs.de](mailto:info@caritas-hs.de)  
[www.caritas-heinsberg.de](http://www.caritas-heinsberg.de)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 <b>Anschriften, Träger und Ansprechpartner</b>	4
2 <b>Gesetzliche Grundlagen</b>	5
3 <b>Struktur und räumliches Angebot</b>	5
4 <b>Zielgruppen</b>	5
5 <b>Ziele, Grundhaltungen, Arbeitsweisen</b>	6
6 <b>Niederschwelligkeit</b>	6
7 <b>Partizipation und Beschwerdemanagement</b>	6
8 <b>Leistungsstruktur und Mitarbeiterqualifikation</b>	7
9 <b>Multiprofessionelles Team und kollegiale Fallberatung</b>	7
10 <b>Supervision und Fortbildung</b>	8
11 <b>Qualitätsentwicklung und -sicherung</b>	8
12 <b>Leistungsangebote</b>	9
12.1   Beratung von Eltern, Personensorgeberechtigten, Pflegepersonen	9
12.1.1   Mitwirkung im Hilfeplanverfahren auf Wunsch der Eltern	9
12.1.2   Beratung bei Trennung und Scheidung	10
12.1.3   Umgangsanbahnung	10
12.1.4   Angeordnete Beratung durch das Familiengericht	11
12.2   Beratung von Kindern und Jugendlichen	11
12.2.1   Individuelle Beratung	11
12.2.2   Gruppenangebote für Kinder	11
12.3   Beratung bei einschneidenden Lebensereignissen und möglicher Traumatisierung	12
12.4   Beratung bei sexueller Gewalt	12
12.5   Beratung bei häuslicher Gewalt	12
12.6   Kriseninterventionen	13
12.7   Online-Beratung	13
12.8   Therapeutische Angebote	13
12.9   Offene Sprechstunden	14
12.10   Kooperationen mit Familienzentren	14
12.11   Prävention	15
12.11.1   Sexualpädagogische Beratung	15

12.11.2	FuN-Projekt: Ein Familienprogramm zur Förderung der Elternkompetenz	15
12.11.3	FamilienErgo: Förderung und Schulvorbereitung im Familienalltag	15
12.11.4	Neue Medien	16
12.12	Fall- und Fachberatung, auch in Bezug auf §§ 8a, 8b SGB VIII; § 4 KKG	16
12.12.1	Fachkräfte aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Ausbildung	16
12.12.2	Fachberatung zur Umgangsbegleitung	16
12.12.3	Telefonische Sprechstunde und persönliche Fachberatung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter im Kreis Heinsberg	16
13	<b>Kooperation und Vernetzung</b>	16
13.1	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	17
13.2	Mitwirkung in Arbeitskreisen und Gremien	17
14	<b>Zusatzangebote</b> (Entwicklungsdiagnostik nach § 35 a; Fachberatung für Pflegefamilien; sogenannte Fachkraft gemäß § 8a KJHG; Fachstelle für sexualpädagogische Beratung bei sexualisiert grenzverletzendem Verhalten; längerfristige Therapie für Kinder)	17

## 1. Anschriften, Träger und Ansprechpartner

### Anschriften:

#### Erziehungsberatungsstelle Erkelenz

Im Mühlenfeld 28

41812 Erkelenz

☎ 02431 96840

☎ 02431 968422

@ [eb-erk@caritas-hs.de](mailto:eb-erk@caritas-hs.de)

#### Erziehungsberatungsstelle Geilenkirchen

Martin-Heyden-Straße 13

52511 Geilenkirchen

☎ 02451 2124

☎ 02451 628420

@ [eb-gk@caritas-hs.de](mailto:eb-gk@caritas-hs.de)

Außerdem können Ratsuchende unser Angebot in den Familienzentren im Kreis Heinsberg, mit denen wir Kooperationsverträge abgeschlossen haben, in Anspruch nehmen. Anschriften und Zeiten werden auf unserer Internetseite veröffentlicht. Je nach örtlicher Gegebenheit stehen dort die Leistungen nicht im vollen Umfang zur Verfügung.

### Träger:

Caritasverband für die Region Heinsberg e. V.

Gangolfusstraße 32

52525 Heinsberg

☎ 02452 9192-0

☎ 02452 9192-24

@ [info@caritas-hs.de](mailto:info@caritas-hs.de)

Vorstandsvorsitzender: Pfarrer i. R. Winfried Müller

Geschäftsführer: Gottfried Küppers

### Leitung:

Hildegard Hintzen

@ [h.hintzen@caritas-hs.de](mailto:h.hintzen@caritas-hs.de)

### Anfragen, Terminvereinbarung

Anmeldungen können persönlich an einem unserer Beratungsorte, telefonisch unter der einheitlichen Nummer, über das Anmeldeformular auf unserer Homepage oder per E-Mail erfolgen. Eine anonyme Beratung ist auf Wunsch möglich.

Eine Terminvergabe erfolgt möglichst kurzfristig, wobei wir die Dringlichkeit der Anfrage berücksichtigen, in der Regel jedoch innerhalb von 14 Tagen. Unter der Internetadresse [www.beratung-caritas-ac.de](http://www.beratung-caritas-ac.de) besteht die Möglichkeit, sich direkt und anonym mit unseren Beratern/innen in Verbindung zu setzen.

In Krisensituationen ermöglichen wir eine schnelle Terminvergabe oder telefonische Beratung außerhalb des üblichen Anmeldeverfahrens.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Grundlage unseres Leistungsangebotes ist der mit dem Jugendamt Kreis Heinsberg, im Auftrag der 5 Jugendämter des Kreises Heinsberg, geschlossene Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen gemäß §§ 16, 17, 18, 28 SGB VIII. Junge Menschen in Deutschland haben nach §1 des SGB VIII das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung. Erziehungsberatungsstellen sind ein Angebot der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII). Ihre Aufgaben werden im § 28 SGB VIII geregelt. Danach sollen im Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind, Eltern und andere Erziehungsberechtigte, aber auch die Kinder und Jugendlichen selbst, bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, unterstützt werden. Ebenfalls sollen sie bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung Unterstützung erhalten. Der § 41 SGB VIII weitet den Adressatenkreis auf junge Volljährige aus, wobei die Hilfe in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt wird, in begründeten Fällen aber auch darüber hinaus fortgeführt werden kann. Nach § 5 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung zu äußern, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Für unsere Beratungsstellen sind die Richtlinien des zuständigen Landesministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen sowie die Regeln fachlichen Könnens in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. Für unsere Berater/innen gelten die Schweigepflicht gemäß § 203 StGB und die Regelungen gemäß der §§ 61-65 SGB VIII zum Schutz von Sozialdaten.

## **3. Struktur und räumliches Angebot**

Die beiden Beratungsstellen in Erkelenz und Geilenkirchen sind jeweils in einem wohnhausähnlichen Gebäude ohne Anbindung an andere Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Den Ratsuchenden stehen großzügige Räumlichkeiten für Beratungssettings und pädagogisch-therapeutische Interventionen zur Verfügung.

## **4. Zielgruppen**

Die Leistungen der Beratungsstellen können in Anspruch nehmen:

1. Eltern, Alleinerziehende, Erziehungsberechtigte
2. Pflegepersonen und Adoptiveltern
3. Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige nach Maßgabe des § 41 SGB VIII
4. sozialpädagogische Fachkräfte bzw. Fachdienste der Jugendämter
5. Einrichtungen und Dienste, die mit der Betreuung, Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen beauftragt sind und deren Mitarbeiter/innen. Das Angebot ersetzt nicht einen notwendigen Fachdienst oder ein Praxisanleitungsangebot, der aus inhaltlichen Gründen wegen der Intensität der Inanspruchnahme in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung vorzuhalten ist.
6. Angehörige und Erwachsene, die problematische Situationen mit Kindern und Jugendlichen beobachten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können.

Die Erziehungsberatungsstellen schließen auf Wunsch und bei Bedarf Kooperationsvereinbarungen mit Kindertagesstätten, Familienzentren, Schulen, Familiengerichten und weiteren Einrichtungen ab.

## **5. Ziele, Grundhaltungen, Arbeitsweisen**

Der Caritasverband für die Region Heinsberg ist Teil des Sozialwerkes der katholischen Kirche. Mit unseren Einrichtungen und Diensten leisten wir Hilfe und Beistand für Menschen in den unterschiedlichsten Lebenslagen unter dem Motto ‚Not sehen und handeln‘. Aus einem christlichen Grundverständnis heraus fördern wir die Eigenständigkeit von Einzelpersonen, Familien und Gruppen nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Wir begleiten Menschen in ihren vielfältigen Beziehungen, wie Beruf, Familie, Nachbarschaft, Gemeinde und in der politischen Gemeinschaft. Damit fördern wir das Zusammenleben unterschiedlicher Meinungs- und Interessengruppen, Kulturen und Religionen. Wir beteiligen uns an der Entwicklung von bedarfsgerechten Hilfsangeboten und den dazugehörigen Rahmenbedingungen, gestalten diese effektiv und sichern ihren Bestand. Wir vernetzen ehrenamtliche und professionelle Hilfe. In der Beratungsstelle unterstützen wir die Erziehung und Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ebenso helfen wir bei der Klärung und Bewältigung von familiären Schwierigkeiten und Krisensituationen. Erziehungsberatung gibt keine „richtigen“ Antworten auf Probleme, sondern ermutigt, in respektvollem Umgang eigene und individuell zugeschnittene Lösungen zu erarbeiten. Mit flexiblen Arbeitsformen suchen wir die für jeden Ratsuchenden am besten passende Form der Unterstützung.

## **6. Niederschwelligkeit**

Unsere Angebote sind kostenfrei und für alle Bevölkerungsgruppen auch ohne förmliche Leistungsgewährung zugänglich, unabhängig von sozialem Status, Nationalität, Religionszugehörigkeit oder sexueller Orientierung. Die Beratung ist ein niederschwelliges Angebot. Anmeldungen können unkompliziert, ohne weitere Formalitäten, persönlich, telefonisch oder per Internet erfolgen. Die Erziehungsberatung des Caritasverbandes ist an vielen Orten im Kreis Heinsberg zu finden. An verschiedenen Orten werden offene Sprechstunden angeboten. Die Termine werden auf der Homepage veröffentlicht.

Termine in Kindergärten und Schulen sowie Hausbesuche ergänzen die Arbeit der Beratungsstelle. Zusätzlich führen wir auf Einladung Informationsveranstaltungen zu aktuellen Fragestellungen aus dem Bereich der Erziehung durch.

## **7. Partizipation und Beschwerdemanagement**

Die Ratsuchenden werden bereits bei der Anmeldung über unsere Beratungsgrundsätze, wie Freiwilligkeit, Schweigepflicht und Kostenfreiheit sowie über den Ablauf einer Beratung informiert. Gemeinsam mit ihnen suchen wir nach möglichen Ursachen für die Schwierigkeiten und definieren Ziele für den Beratungsprozess. Dabei stimmen wir mögliche Angebote, Arbeitsweisen und Methoden sowie die wahrscheinliche Dauer des Beratungsprozesses miteinander ab. Veränderungen von Zielvereinbarungen oder Settings im Verlauf des Beratungsprozesses erfolgen in Absprache mit den Ratsuchenden.

Beschwerden oder Unzufriedenheit nehmen wir sehr ernst und reflektieren im Team gemeinsam mit der Leitung mögliche Konsequenzen für unsere Arbeit. Wir legen Wert auf

die Rückmeldungen der Ratsuchenden und Institutionen und betrachten mögliche Beschwerden als Chance zur Qualitätsentwicklung. Eine standardisierte Form zur Rückmeldung ist in Planung.

## **8. Leitungsstruktur und Mitarbeiterqualifikation**

Die beiden Beratungsstellen verfügen über einen Stellenschlüssel für Berater/innen von 4,0 Planstellen in Erkelenz und 3,99 Planstellen in Geilenkirchen und jeweils einer Planstelle für eine Verwaltungskraft.

Für beide Beratungsstellen gibt es eine gemeinsame Leitung mit Dienst- und Fachaufsicht. Unter Einbeziehung der Fachteams werden Abläufe, Standards, Arbeitsweisen und Kooperationsformen gemeinsam definiert und überprüft.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Beratungsstellen verfügen über unterschiedliche Grundqualifikationen und vielfältige Zusatzqualifikationen. In den multidisziplinär zusammengesetzten Fachteams sind Fachkräfte aus Psychologie, Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Heilpädagogik vertreten. Sie verfügen über Zusatzqualifikationen, wie z.B. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Paar- und Familientherapie, Systemische Familientherapie, Gestalttherapie, Musiktherapie, Verhaltenstherapie, Traumafachberatung, Sensorische Integration, Psychodrama, Supervision und Mediation.

Praktikanten aus den im Team vertretenen fachlichen Fachrichtungen werden nach Möglichkeit in die Teams eingebunden. Dies bedeutet nicht nur für die Studierenden die Möglichkeit Einblick in die Arbeit der Beratungsarbeit zu erhalten, sondern auch eine Bereicherung für die Teamarbeit und die Gewinnung zukünftiger qualifizierter Mitarbeiter/-innen für die Beratungsstelle und die soziale Arbeit.

## **9. Multiprofessionelles Team und kollegiale Fallberatung**

Die Mitarbeiter/innen in den Beratungsstellen arbeiten als multiprofessionelle Teams zusammen. Die Fachkräfte aus den verschiedenen Bereichen betrachten die Problemlagen der Kinder, Jugendlichen und Familien gemeinsam, unter Berücksichtigung des jeweiligen fachlichen Wissens. Ziel ist es, die unterschiedlichen Methoden und Arbeitsweisen im Rahmen der internen multiprofessionellen Hilfeplanung auf die Erfordernisse des Einzelfalls zuzuschneiden.

Das Zusammenwirken der unterschiedlichen Fachrichtungen ermöglicht die Berücksichtigung von unterschiedlichen fachlichen Sichtweisen auf die jeweilige Problemsituation, die unter anderem sozialisationsbedingte, entwicklungsbedingte oder krankheitsbedingte Anteile haben kann. Das multiprofessionelle Team bietet je nach Beratungsanlass Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen an. Dabei werden die Problemlagen im Zusammenhang mit dem gesamten Familiensystem und/oder weiteren Personen (Kindergarten, Schule, Verein usw.) betrachtet.

Die regelmäßige Fallbesprechung im Team unterstützt die Auswertung des Beratungsablaufs, die Reflexion schwieriger Gespräche sowie die gemeinsame weitere interne Hilfeplanung durch Anregungen aus den jeweiligen Fachrichtungen.

## **10. Supervision und Fortbildung**

Alle Mitarbeiter/innen stehen in einem wöchentlichen fachlichen Austausch miteinander. Darüber hinaus findet regelmäßige externe Supervision statt.

Die regelmäßige Teilnahme an fachlichen Fortbildungen ist für alle Mitarbeiter/innen verpflichtend. Diese sind methodisch ausgerichtet oder beinhalten Themen, die veränderte gesellschaftliche Bedingungen behandeln.

## **11. Qualitätsentwicklung und -sicherung**

Erziehungsberatung ist eine Leistung, die auf der Grundlage einer ausgewiesenen qualifizierten Fachlichkeit auf hohem Qualitätsniveau angeboten wird.

In einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätsentwicklung wird die Beratungsarbeit von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unter Hauptverantwortung der Leitung, qualitativ und konzeptionell immer wieder überprüft und bei Bedarf angepasst.

Als Kriterien für die Qualität der erbrachten Leistungen werden Indikatoren auf Ebene der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität herangezogen. Erziehungsberatungsstellen betrachten als Qualitätskriterien insbesondere

- Niederschwelligkeit, z.B. durch ein einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren, gute Erreichbarkeit, geringe Wartezeiten und bedarfsgerechte Termingestaltung;
- in akuten Krisensituationen Beratung spätestens zwei Tage nach der Anmeldung;
- Beratungstermine außerhalb der Einrichtungen, wenn fachlich erforderlich;
- Gebührenfreiheit;
- die Möglichkeit anonymer Beratung;
- Gewährleistung des Vertrauensschutzes;
- Transparenz des Beratungsverlaufs für Ratsuchende;
- fachliche Unabhängigkeit bei der Durchführung der Aufgaben;
- Dokumentation der Arbeit;
- Auswertung von Beratungsverläufen;
- statistische Aufbereitung der Arbeit;
- Klientenzufriedenheit;
- Mitarbeiterzufriedenheit;
- multiprofessionelle Teams;
- regelmäßige Fallbesprechungen;
- regelmäßige Fortbildung;
- Supervision;
- Kooperation und Vernetzung;

- Öffentlichkeitsarbeit.

Ein strukturierter Prozess zur weiteren Qualitätsentwicklung und -sicherung ist geplant.

## **12. Leistungsangebote**

### **12.1. Beratung von Eltern, Personensorgeberechtigten, Pflegepersonen**

Beratung bedeutet, die Erziehungspersonen in der Erziehung sowie die Entwicklung von Kindern in ihren Familien zu unterstützen. Wir bieten Fachkenntnis statt fertiger Lösungen. Die Beratungs- und Hilfsangebote werden dabei je nach den Erfordernissen der individuellen Situation in Absprache mit den Ratsuchenden gestaltet, d.h. zu Beginn eines jeweiligen Beratungsprozesses findet eine gemeinsame Auftragsklärung statt. Wir sind dabei dem Kindeswohl verpflichtet.

Ziel der Beratungsarbeit ist es, neue Handlungsspielräume in problembelasteten Interaktionen, z.B. innerhalb eines Familiensystems, zu erarbeiten.

Mögliche Beratungsinhalte sind:

- alters- und entwicklungsabhängigen Fragestellungen und spezifischen Problemen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Mediennutzung, mit der sexuellen Entwicklung oder mit schulischen Krisen,
- allgemeine Fragen der Erziehung und Entwicklung, wie beispielsweise Fragen zur Trotzphase, Sauberkeits-, Sexualerziehung, Taschengeldgabe, Mediennutzung, u.v.m.

Die Beratungsangebote stehen auch Pflegefamilien mit ihrem speziellen Beziehungsgefüge, z.B. insbesondere bei Verwandtenpflege, zur Verfügung.

Die Beratung wird entsprechend der individuellen Fragestellung gestaltet und erfolgt auf psychologischer und pädagogischer Grundlage. Dabei kann auf psychologische und psychosoziale Diagnostik zurückgegriffen werden. Beratung umfasst auch psychotherapeutische Interventionen.

Diagnostik ist Teil des beratenden oder therapeutischen Prozesses. Dabei werden zugleich Anknüpfungspunkte für eine mögliche Veränderung und Verbesserung der Situation gesucht. Wenn eine vertiefende Diagnostik erforderlich ist, werden ergänzend auch standardisierte testdiagnostische Instrumente eingesetzt.

Je nach Bedarf und Absprache wird zudem das soziale Umfeld der Familie einbezogen. Termine in Kindergarten und Schule sowie Hausbesuche ergänzen die Arbeit in der Beratungsstelle.

#### **12.1.1. Mitwirkung im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) auf Wunsch der Eltern**

Eltern, die Hilfe zur Erziehung beantragt haben, können uns auf Wunsch zum Hilfeplanverfahren hinzuziehen. Die Berater bringen ihre Kenntnisse, z.B. von der seelischen Entwicklung von Kindern und der familiären Interaktionsdynamik und ihre fachliche Perspektive ein, um Eltern und Kind zu unterstützen.

### **12.1.2 Beratung bei Trennung und Scheidung**

In der Ambivalenzphase, in der Trennungsphase und danach in der Scheidungs- sowie Nachscheidungsphase bieten wir Beratung, Vermittlung und Unterstützung für Eltern, Kinder und Jugendliche zu allen relevanten Fragestellungen. Das Beratungsangebot kann sich an die Eltern gemeinsam oder einzeln, an die Kinder und Jugendlichen, an weitere Familienangehörige oder neue Partner der Eltern richten.

Ziel ist es, Eltern dabei zu unterstützen, nach einer Trennung ihre Elternbeziehung neu zu definieren, ein Konzept gemeinsamer elterlicher Sorge zu entwickeln, die Bedürfnisse und Rechte der Kinder angemessen zu berücksichtigen, tragfähige, einvernehmliche Regelungen zum Wohle ihrer Kinder zu finden, ihr Sorgerecht entwicklungsunterstützend auszuüben sowie die Belastungen der Kinder durch elterliche Konflikte zu reduzieren. Dazu gehören ggf. auch die Auseinandersetzung mit verschiedenen Familienmodellen und -konstellationen und/oder die Akzeptanz neuer Partner als weitere Bezugsperson des Kindes.

Die Beratung soll dazu beitragen, eine weitere Eskalation der Konflikte zu verhindern und stattdessen die Einigungsfähigkeit der Eltern unterstützen. Die strittigen Fragen sollen zum Wohl des Kindes geklärt werden. Dabei kann es sinnvoll sein, mit den Eltern erarbeitete Regelungen gemeinsam zu verschriftlichen und ihnen zur Verfügung zu stellen.

Im Mittelpunkt steht immer die Entlastung der Kinder, um eine möglichst störungsfreie weitere Entwicklung zu unterstützen.

Je nach Konstellation und Alter und in Absprache mit den Eltern können die Kinder und Jugendlichen in den Beratungsprozess mit einbezogen werden. Ziele dabei sind, sie in der Akzeptanz der elterlichen Trennung und in ihrer persönlichen Abgrenzung zu unterstützen sowie psychische Belastungen zu verarbeiten.

Bedarfsorientiert bieten wir für diesen Problembereich Gruppenarbeit für Kinder an, um ihnen in einem geschützten Rahmen die Möglichkeit zu geben, ihre emotionalen und sozialen Probleme zu bearbeiten und von den Erfahrungen und Bewältigungsprozessen anderer Kinder in vergleichbarer Situation zu profitieren. Begleitende Elternarbeit ist Voraussetzung für die Teilnahme an einer Gruppe.

Ein entsprechendes Gruppenangebot für die Eltern ist „Kinder im Blick“, das in Kooperation mit dem Katholischen Beratungszentrum des Bistums in Mönchengladbach durchgeführt wird.

Bei Bedarf kann es sinnvoll sein, unsere Angebote mit anderen beteiligten Institutionen oder Professionen zu koordinieren.

### **12.1.3 Umgangsanhörung**

In Konflikten um Umgangsregelungen versuchen wir strittige Eltern in Beratungsgesprächen zu unterstützen, ihre Elternverantwortung adäquat wahrzunehmen. Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und unsere Neutralität zu gewährleisten, erstellen wir jedoch über den Beratungsprozess zu keinem Zeitpunkt inhaltliche Stellungnahmen.

Im Rahmen der Beratung bieten wir eine Umgangsanhörung als Starthilfe zum selbstbestimmten Umgang an. Zeitlich begrenzt können dabei begleitete Umgänge stattfinden (5 bis maximal 10 Kontakte). Voraussetzung hierzu ist die Mitwirkungsbereitschaft aller Beteiligten.

Ziel der Beratung und der begleiteten Umgänge ist eine einvernehmliche Regelung zur weiteren Gestaltung des Umgangs zur Verwirklichung des Rechts des Kindes zu positiven Kontakten und Beziehungen zu beiden Eltern. Ein weiteres Ziel ist es, die Kontakte so schnell wie möglich wieder in die Eigenverantwortung und -gestaltung der jeweiligen Elternteile zu übertragen. Es geht um das Wiederherstellen von Vertrauen und um Entwicklung von Handlungsoptionen, die eine entwicklungsfördernde Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kind ermöglichen.

Je nach Bedarf und in Absprache mit den Eltern können auch weitere für das Kind wichtige Personen in den Beratungsprozess einbezogen werden.

#### **12.1.4 Angeordnete Beratung durch das Familiengericht**

Nach § 156 FamFG bieten wir vom Familiengericht angeordnete Beratung für Eltern an. Ziel hierbei ist, gemeinsam mit den Eltern eine außergerichtliche Einigung zu erreichen und einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten.

Ziele sind das Finden einvernehmlicher Lösungen für die Kinder, die Beendigung von Konflikten, die emotionale Abgrenzung vom Partner, die Reduktion der Belastungen für die Kinder sowie die Neudefinition der elterlichen Beziehung.

Dies kann in verschiedenen Settings erfolgen. Mit dem Einverständnis der Klienten sind dabei Arbeitsabsprachen zwischen den beteiligten Institutionen hilfreich.

Auch dabei kann es sinnvoll sein, mit den Eltern erarbeitete Regelungen gemeinsam zu verschriftlichen und ihnen zur Verfügung zu stellen.

Um den Beratungsprozess nicht zu gefährden, erstellen wir auch in diesem Arbeitsfeld keinerlei Berichte oder Stellungnahmen, sondern stärken die eigenverantwortliche Ausgestaltung der Erziehung durch die Eltern.

### **12.2 Beratung von Kindern und Jugendlichen**

#### **12.2.1. Individuelle Beratung**

Kinder und Jugendliche können sich in einer Notsituation auch ohne Einbeziehung und Wissen der Eltern an uns wenden. Je nach Anlass kann es notwendig sein, zur Klärung der Situation das Jugendamt einzubeziehen. Andernfalls versuchen wir - mit dem Einverständnis der jungen Ratsuchenden - mit den Eltern gemeinsam Problemlösungen zu erarbeiten und die Kinder und Jugendlichen entsprechend zu unterstützen.

#### **12.2.2. Gruppenangebote für Kinder**

Gruppenarbeit für Kinder ermöglicht entwicklungsfördernde Begleitung in einem geschützten Rahmen. Die Unterstützung durch Gleichaltrige, die eine ähnliche persönliche oder familiäre Ausgangslage haben, hilft den Kindern, ihre sozialen oder emotionalen Probleme zu bearbeiten und alternative Erfahrungen zu machen.

Wichtiger Bestandteil dieser Arbeit ist die begleitende Elternarbeit, die die Eltern für die Situation ihrer Kinder sensibilisieren und in ihrer Erziehungsfähigkeit unterstützen soll.

### **12.3 Beratung bei einschneidenden Lebensereignissen und möglicher Traumatisierung**

Wie intensiv Menschen Krisen erleben und bewältigen können, hängt neben den individuellen Resilienzfaktoren auch vom Auslöser der Krise ab.

Wir bieten Beratung an bei einschneidenden Lebensereignissen, wie beispielsweise Tod eines nahen Angehörigen, schwerwiegende Erkrankung, Unfall, etc.

Ziel ist es, möglichst kurzfristig Stress zu reduzieren, Stabilisierung und Entlastung zu erreichen und die weiteren nötigen Handlungs- und Bewältigungsoptionen zu klären.

### **12.4 Beratung bei sexueller Gewalt**

Wir bieten Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Gewalt betroffen sind sowie deren (nicht missbrauchenden) Eltern oder Bezugspersonen, kurzfristig Beratung an, um z.B. Schutzmöglichkeiten und/oder rechtliche Konsequenzen zu erörtern, eine Einschätzung der Folgen der Situation für alle Betroffenen vorzunehmen sowie den aktuellen Bedarf und weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu klären.

Eltern, deren Kinder von sexueller Gewalt betroffen sind, haben in der Regel selbst einen hohen Unterstützungsbedarf, um ihren Kindern in dieser Situation hilfreich zur Seite stehen zu können und ggf. mit eigenen Schuld- oder Versagensgefühlen umzugehen.

Ebenso können sich Erwachsene an uns wenden, wenn sie Unsicherheiten haben, wie sie das sexuelle Verhalten ihrer Kinder einordnen und sich dazu verhalten sollen.

Kinder und Jugendliche können sich in einer Not- oder Gefahrensituation auch ohne Wissen der Sorgeberechtigten an uns wenden. Auf Wunsch des Kindes oder Jugendlichen kann ein Gespräch auch in Bezugsräumen des Kindes oder Jugendlichen, wie z.B. in der Schule, stattfinden.

Ziel ist es, in der belastenden Situation Stress zu reduzieren, Stabilisierung anzubieten und Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Dazu gehört auch die Beratung zur Klärung von Zuständigkeiten und Verfahrenswegen sowie ggf. die Sicherung weiteren Schutzes durch die Einbeziehung des Jugendamtes.

### **12.5. Beratung bei häuslicher Gewalt**

Für Kinder ist es in der Regel sehr belastend, wenn sie Gewalt zwischen ihren Eltern oder anderen Familienmitgliedern erleben, auch wenn sie „nur“ Zeuge sind.

Deshalb können sich Kinder und Jugendliche auch ohne Wissen der Sorgeberechtigten in einer Notsituation an uns wenden. Wir überlegen dann gemeinsam die nächsten Schritte zur Sicherung des Kinderschutzes oder zur Unterstützung der Familie.

Ebenso können sich Elternteile mit diesem Anliegen an uns wenden.

Häufiger kommen jedoch Elternteile nach einer Trennung wegen häuslicher Gewalt zu uns. Manchmal müssen auch dann Schutzmöglichkeiten vor realer oder befürchteter weiterer Gewalt noch erarbeitet werden. Gemeinsam klären wir die Bedarfe der einzelnen Familienmitglieder und unterstützen sie darin, ihre Beziehungen kompetent und selbstbestimmt zu gestalten.

Ziele der Beratung sind z.B. die Verringerung von Scham- und Schuldgefühlen, das Wissen um eigene Widerstandsmöglichkeiten sowie die (Wieder-)Erlangung von erzieherischer Kompetenz und positiver Familienatmosphäre.

## **12.6. Kriseninterventionen**

In besonders dringenden Fällen setzen wir uns zeitnah - außerhalb des üblichen Anmeldeverfahrens – mit den Ratsuchenden in Verbindung.

Darüber hinaus sind die beiden Beratungsstellen an verschiedenen Standorten in Familienzentren und Schulen mit offenen Sprechstunden vertreten. Dieses niederschwellige Angebot ist sozialraumorientiert und steht nicht nur den Eltern- und den Mitarbeitern der der Einrichtungen, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Heinsberg, zur Verfügung.

## **12.7 Onlineberatung**

Ratsuchende haben unabhängig von unseren Bürozeiten die Möglichkeit, sich über unsere Onlineberatung an uns zu wenden. In der Regel erfolgt an Werktagen eine Reaktion innerhalb von 48 Stunden.

Es ist eine schriftliche Beratung innerhalb eines gesicherten Beratungsbereiches im Internet. Dabei können Abstand und Häufigkeit der Nachrichten-Kontakte selbst gewählt werden. Die Beratung kann anonym erfolgen.

Bei der Onlineberatung handelt es sich um ein ergänzendes Angebot mit dem Ziel, Menschen den Zugang zur herkömmlichen Beratung zu erleichtern. Aber auch als eigenständiges Angebot ermöglicht die Onlineberatung ihnen, unabhängig von persönlichen, räumlichen und zeitlichen Bedingungen, ihre Anliegen deutlich zu machen.

## **12.8 Therapeutische Angebote**

Psychotherapeutische Interventionen und Methoden werden innerhalb eines Beratungsprozesses eingesetzt, wenn z.B. lebensgeschichtliche Erfahrungen die Eltern so prägen, dass sie zunächst selbst der Unterstützung bedürfen, bevor ihre erzieherische Kompetenz gestärkt werden kann. Ebenso können sie zum Einsatz kommen, wenn sich die Probleme eines Kindes oder Jugendlichen sehr verfestigt haben oder ihre Ursachen in der Lebensgeschichte des Kindes oder Jugendlichen liegen. Dabei handelt es sich jedoch keinesfalls um längerfristige Therapien, sondern um zeitlich begrenzte Interventionen, die sich am erzieherischen Bedarf orientieren.

Therapeutische Interventionen werden, je nach Bedarf, aus den Bereichen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Familientherapie, Musiktherapie, lösungsorientierte Kurzzeittherapie, Verhaltenstherapie, Gestalttherapie, Psychodrama u.a. sowie der Heilpädagogik oder Traumapädagogik gewählt und in verschiedenen Settings angeboten.

Ziel ist die Veränderung eingelebter Kommunikationsstrukturen und Verhaltensmuster, zur Verbesserung der Interaktionen innerhalb der Familie, des Familienklimas, einer entwicklungsfördernden Familiendynamik sowie der Lebenssituation einzelner Familienmitglieder.

## **12.9 Offene Sprechstunden**

Das Angebot der Offenen Sprechstunde ist ein niederschwelliges Angebot, in dem aktuelle Probleme und Fragestellungen besprochen und Lösungswege erörtert werden können.

Bei komplexeren Fragestellungen dient sie der ersten Einschätzung und ggf. der Motivierung, weitere Beratungsangebote in den jeweiligen EBs oder andere Unterstützungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch das Jugendamt oder Einrichtungen der Frühförderung wahrzunehmen.

Sprechstunden werden in Familienzentren und Schulen, also sozialraumbezogen und wohnortnah, angeboten. Sie bieten Eltern, Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Fachkräften die Möglichkeit, kurzfristig und in der Regel ohne vorherige Anmeldung in der Beratungsstelle ihr Anliegen zu besprechen. Dies gilt für alle Bürgerinnen und Bürger des Kreises Heinsberg sowie für Fachkräfte anderer psychosozialer Einrichtungen.

Auch für das Angebot der Offenen Sprechstunde gelten die Grundsätze der Beratungsarbeit: Kostenfreiheit, Freiwilligkeit und Vertraulichkeit.

Die Zeiten und Zugangsmöglichkeiten der Sprechstunden werden durch die Einrichtungen durch Aushänge, Pressemitteilungen oder im Internet bekannt gemacht. Ebenso können sie im Sekretariat der Erziehungsberatungsstellen abgerufen werden. Eine Zusammenstellung aller Sprechstundenorte und Zeiten wird den kooperierenden Familienzentren sowie den Jugendämtern zugeschickt sowie auf den Internetseiten der EBs veröffentlicht.

## **12.10 Kooperation mit Familienzentren**

Die Beratungsstelle ergänzt hilfreich die Arbeit der Familienzentren. Denn diese zugehende Form der Hilfe ermöglicht es insbesondere Eltern, die aus eigenem Entschluss keine Beratungsstelle aufsuchen würden, Beratung in Anspruch zu nehmen und von den präventiven Angeboten zu profitieren. Gleichzeitig soll das niederschwellige Angebot der Beratungsstelle in geeigneter Form kontinuierlich über die Familienzentren bekannt gemacht und an die Eltern weitergegeben werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstellen machen sich regelmäßig in Elternabenden oder Elterntreffs der FZ bekannt. Ebenso bieten die Berater/innen themenbezogene Veranstaltungen oder die Mitwirkung bei Angeboten des Familienzentrums, z.B. im Elterncafé, an.

Bei den Beratungsgesprächen können auf Wunsch der Eltern auch die Mitarbeiter des Familienzentrums einbezogen werden. Bei Bedarf können auch Folgetermine im Familienzentrum oder in der Beratungsstelle stattfinden. Die vom Familienzentrum zur Verfügung gestellten Räume können nach Absprache von der Beratungsstelle auch für Beratungen in Anspruch genommen werden, die über die Beratungsstelle organisiert werden.

Den MitarbeiterInnen der Familienzentren wird die Möglichkeit der einzelfallbezogenen Praxisberatung durch die Beratungsstelle angeboten. Das setzt das Einverständnis der Eltern voraus. In Fällen, in denen die Mitarbeit der Eltern nicht gegeben ist, besteht die Möglichkeit einer anonymisierten Fachberatung.

Ausgehend vom festgestellten Bedarf bieten die Beratungsstellen in Absprache oder Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Familienzentrums Veranstaltungen für Eltern in den Räumen der Familienzentren an.

## **12.11 Prävention**

Zielgruppen unserer Präventionsarbeit sind Erziehungsberechtigte, Familien, Pflegefamilien, aber auch Fachkräfte, die Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erfüllen, sowie Lehrkräfte.

Zu diesem Arbeitsbereich zählen unsere Angebote mit präventiv aufklärendem Charakter. Wir bieten zugehend, sozialraumorientiert und niedrigschwellig Informationen über allgemeine Erziehungsfragen an, zur Stärkung der Erziehungskompetenz und zur besseren Früherkennung von sozialen Problemen für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie für Multiplikatoren.

Hierzu gehören:

- Offene Sprechstunden in anderen Einrichtungen;
- themenzentrierte Elternabende;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- fallübergreifende Beratung von pädagogischen Fachkräften;
- Mitwirkung bei der Fortbildung von pädagogischen Fachkräften;
- Zielgruppenangebote, z.B. für Schulklassen.

### **12.11.1 Sexualpädagogische Beratung**

Fragen zur sexuellen Entwicklung von Kindern und Hinweise zu adäquatem erzieherischem Verhalten sind häufig Themen sowohl in der Elternberatung als auch in der Fachberatung.

Darüber hinaus bieten wir themenspezifische Angebote für Elternabende oder Elterncafés in Kindertagesstätten und Schulen an.

### **12.11.2 FuN – Projekt: ein Familienprogramm zur Förderung der Elternkompetenz**

FuN steht für Familie und Nachbarschaft – und für Spaß. Im gemeinsamen Tun soll die Elternkompetenz erweitert. Es handelt sich um ein Angebot für bildungsungewohnte oder sozial benachteiligte Familien sowie Familien mit Migrationshintergrund. 5-10 Familien unterstützen sich im gegenseitigen Austausch in ihrer Erziehungsaufgabe. Insgesamt finden 8 Termine im wöchentlichen Abstand statt.

Ziel ist die Stärkung der Familie in ihrem sozialen Umfeld. Deshalb setzt sich das begleitende Team multiprofessionell aus der Kindertagesstätte, der EB sowie einer familienbezogenen Einrichtung im Stadtteil zusammen.

### **12.11.3 „FamilienErgo“: Förderung und Schulvorbereitung im Familienalltag**

Dieses Eltern-Kind-Programm besteht aus 6 Terminen, die einmal pro Woche für 1 Stunde in der Kindertagesstätte stattfinden. Pro Termin wird ein abgeschlossenes Thema behandelt. Durch die Einbeziehung der Kinder bei alltagsrelevanten Handlungen - zunächst in der Gruppe, dann im Familienalltag - werden alle Wahrnehmungsbereiche trainiert, die für den Schulstart relevant sind. Darüber hinaus werden durch das FamilienErgo-Konzept, neben der Eltern-Kind-Beziehung, Sprache, Konzentration und Selbstständigkeit gefördert.

#### **12.11.4 Neue Medien**

In Beratungsgesprächen werden auch immer wieder Sorgen der Eltern in Bezug auf die Mediennutzung ihrer Kinder thematisiert. Wir unterstützen die Eltern darin, mit den Kindern und Jugendlichen im Gespräch zu bleiben, Interesse zu bekunden und sich gemeinsam, z.B. mit Computerspielen, auseinanderzusetzen. Nicht zuletzt ist das Vorbildverhalten der Eltern Grundlage für einen kompetenten Umgang mit dieser Thematik in den Familien.

#### **12.12 Fall- und Fachberatung, auch in Bezug auf §8a / 8b SGB VIII; § 4 KKG**

##### **12.12.1 Fachkräfte aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Ausbildung**

Wir bieten Fachberatung in Form von fallbezogenen und fallunabhängigen Besprechungen für Fachkräfte und Teams aus Schulen und Kindertagesstätten und Einrichtungen der Jugendhilfe an. Wenn die Schweigepflichtentbindung der Betroffenen nicht vorliegt, erfolgt die fallbezogene Fachberatung anonymisiert.

Mit Zustimmung der Klienten kooperieren wir mit anderen Einrichtungen und führen sowohl gemeinsame Gespräche als auch Fallbesprechungen zum Informationsaustausch durch. Ziel ist es, etablierte Kommunikationsstrukturen sowie ergänzende Professionalität zu nutzen und optimale Hilfe für die Klienten zu ermöglichen.

##### **12.12.2 Fachberatung zur Umgangsbegleitung**

Familien, in denen eine unbefristete bzw. längerfristige Kontaktbegleitung notwendig erscheint, werden von anderen Einrichtungen, wie z.B. der Caritas Jugendhilfe, unterstützt. Bei Bedarf und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können dabei Übergänge durch die Erziehungsberatung begleitet werden.

Wir bieten Familiengerichten und Jugendämtern anonymisierte Fachberatung/Fallberatung an, um zu klären, in welcher Form ein begleiteter Umgang sinnvoll ist.

Ebenso können Familienangehörige oder Bekannte, die einen Umgang begleiten, unsere Beratung in Anspruch nehmen.

##### **12.12.3 Telefonische Sprechstunde und persönliche Fachberatung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter im Kreis Heinsberg**

Für Mitarbeitende der Jugendämter bieten wir zusätzlich die Möglichkeit, sich jeweils montags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 9:00 Uhr in Erkelenz sowie mittwochs in der Zeit von 9:00 Uhr bis 9:30 Uhr in Geilenkirchen in einer telefonischen Sprechstunde mit einer Fachkraft auszutauschen.

Unsere Fachberatung kann genutzt werden in Zusammenhang mit der Erstellung von Hilfeplänen, bei „Weichenstellungen“ oder vor Empfehlung zur Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung.

#### **13 Kooperation und Vernetzung**

Mit Zustimmung der Klienten kooperieren wir mit anderen Einrichtungen und führen sowohl gemeinsame Gespräche als auch Fallbesprechungen zum Informationsaustausch durch. Ziel

ist es, etablierte Kommunikationsstrukturen sowie ergänzende Professionalität zu nutzen und optimale Hilfe für die Klienten zu ermöglichen.

### **13.1 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

Bei der Beratung beziehen wir den Sozialraum und die dort vorhandenen Ressourcen ein und arbeiten auch mit Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie darüber hinaus mit anderen Einrichtungen, die das Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen beeinflussen, eng zusammen.

Bei Bedarf und vorliegender Einverständniserklärung unserer Klienten arbeiten wir einzelfallbezogen mit anderen Diensten oder Fachleuten zusammen, um die Hilfen einerseits optimal und zielführend zu nutzen, andererseits aber auch wichtige Hintergrundinformationen zum Verständnis und zur Einschätzung der Situation für unsere weitere Arbeit gewinnen zu können. Dies kann telefonisch, als Helferkonferenz ohne Klienten oder in gemeinsamen Gesprächen mit den Ratsuchenden erfolgen.

In der Kooperation, z. B. mit Familiengerichten und Jugendämtern, werden Angebote abgestimmt sowie Zugangswege und Rückmeldungen geklärt.

### **13.2 Mitwirkung in Arbeitskreisen und Gremien**

Fallunabhängig wirken wir mit in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Gremien. Vernetzungsaktivitäten dienen einerseits der Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten, regionalen Hilfesystems, andererseits dazu, die Leistungen, das Profil und die Fachkräfte im jeweiligen Umfeld bekannt zu machen und die Kontaktaufnahme zu erleichtern.

## **14 Zusatzangebote**

(nach Bedarfserhebung gegen zusätzliche Finanzierung von entsprechendem Personal)

### **Entwicklungsdiagnostik nach §35a**

Erstellung einer Stellungnahme auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung durch Kinder- und Jugendpsychotherapeuten. Diese dient zur Geltendmachung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Diagnose und Stellungnahme erfordert ca. 8 Stunden/Fall.

### **Fachberatung für Pflegefamilien (auch im Rahmen von Hilfeplanung)**

Pflegeeltern und Pflegekindern stehen grundsätzlich alle Angebote der Beratungsstellen offen. Darüber hinaus gibt es jedoch häufig aus unterschiedlichen Gründen spezifischen Bedarf an zusätzlicher oder längerfristiger Unterstützung durch spezielle Angebote, wie

- Biographiearbeit für Pflegekinder;
- Gruppenangebote für Pflegekinder;
- Praxisberatung für Pflegeeltern;
- Unterstützung in Konflikten zwischen Pflegeeltern und Herkunftsfamilie;
- Beratung und Unterstützung in der besonderen Dynamik von Verwandtenpflege.

Diese Angebote können durch die Übernahme zusätzlicher Personalkosten bedarfsentsprechend realisiert werden.

### **Insofern erfahrene Fachkraft gemäß 8b SGB VIII**

Ein entsprechendes Angebot kann nach eines Vertrages zwischen einer Institution und den Beratungsstellen bei Übernahme der zusätzlichen Personalkosten realisiert werden.

### **Fachstelle für Diagnostik und Intervention bei sexuell grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen**

Siehe beigefügte vorläufige Konzeption

### **Längerfristige Therapie für Kinder**

Symptome von Kindern spiegeln oft familiäre Problematiken.

Dennoch können sich Probleme eines Kindes so verfestigen oder lebensgeschichtliche Ereignisse so prägen, dass neben der Elternberatung eine längerfristige Unterstützung des Kindes notwendig ist. Erziehungsberatung als Bestandteil der Jugendhilfe sieht vor allem den erzieherischen Bedarf von Kindern und ist nicht Teil des Gesundheitswesens.

Eine Beratung oder Therapie ist dann als „auf längere Zeit“ anzusehen, wenn sie den Zeitraum 1 Jahres überschreitet bzw. mehr als 20 Kontakte notwendig sind. Die längerfristige therapeutische Unterstützung ist sinnvoll bei Kindern mit besonderem Bedarf, wie z. B. Pflegekindern, aber auch zur Unterstützung von Kindern nach entwicklungsbeeinträchtigenden Erlebnissen.

Die Kindertherapie wird in jedem Fall von intensiver Elternarbeit begleitet, um die Eltern-Kind-Interaktionen zu verbessern und die elterliche Kompetenz sowie das Beziehungsklima zu fördern.

Angebote sind bedarfsentsprechend bei Übernahme der zusätzlichen Personalkosten möglich.

### **Themenbezogene Workshops für sozialpädagogische Fachkräfte / für Lehrer**

Angebote sind bedarfsentsprechend bei Übernahme der zusätzlichen Personalkosten möglich.

### **Themenbezogene Workshops für Fachkräfte der Jugendämter**

Angebote sind bedarfsentsprechend bei Übernahme der zusätzlichen Personalkosten möglich.

## Vertrag

über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen gemäß §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 in Verbindung mit den jeweils geltenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen durch die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Heinsberg.

Der Kreis Heinsberg – nachfolgend Kreis genannt –  
vertreten durch

.....

und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Heinsberg e. V. sowie das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich e. V. – nachfolgend Kuratorium genannt –  
vertreten durch

- a) für die Arbeiterwohlfahrt  
Geschäftsführer Andreas Wagner
- b) für das Diakonische Werk  
Superintendent Pfr. Jens Sannig

schließen aus gemeinsamer Verantwortung für das Wohl junger Menschen und ihrer Familien folgenden Vertrag:

### § 1

#### Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen

- (1) Das Kuratorium erbringt auf der Basis des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zur Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe (§ 4) und des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten (§ 5) in eigener Verantwortung und mit eigenen Mitarbeitern Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung der Erziehung in der Familie und zur Hilfe zur Erziehung für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen im Kreis Heinsberg.

Zu diesem Zweck unterhält der Träger je eine Beratungsstelle in **Heinsberg**.

- (2) Die Erziehungsberatungsstelle erbringt Leistungen nach:
  - Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und der Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
  - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)
  - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
  - Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Ihre Aufgaben schließen fallübergreifende und präventive Tätigkeiten z. B. im Hinblick auf Kindertagesstätten und Schulen ein.

...

- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Leistungen grundsätzlich als gleichrangig anzusehen sind und nur im Rahmen der personellen Möglichkeiten der jeweiligen Beratungsstelle erfüllbar sind.
- (4) Bei der Erbringung dieser Leistungen werden die Vertragsparteien eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien pflegen.
- (5) Sie stimmen darin überein, dass zwischen den Leistungen der Beratungsstellen im Sinne der Förderung der Erziehung in der Familie und denen im Sinne der Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII fließende Grenzen bestehen, die im Einzelfall nur schwer zu bestimmen sind. Die Vertragsparteien sehen daher für die Laufzeit des Vertrages von einer Zuordnung der einzelnen unmittelbaren Beratungs- und therapeutischen Leistungskategorien des **SGB VIII** ab.
- (6) Bei den vorstehenden Leistungen handelt es sich um Basisleistungen. Zusätzlich gewünschte Leistungen werden zwischen den Vertragsparteien gesondert festgelegt und über Fachleistungsstunden abgerechnet. Es wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

## § 2 Zielgruppen

- (1) Das Angebot der Erziehungsberatungsstellen richtet sich an Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte aus dem Kreis Heinsberg, die Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung suchen.
- (2) Die Erziehungsberatungsstellen bieten auch Beratung für solche Ratsuchenden an, denen Beratung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens des Jugendamtes nach § 36 SGB VIII als geeignete Form der Hilfe zur Erziehung angeboten und gewährt wird.
- (3) Sie wirken am Hilfeplanverfahren mit, wenn die Ratsuchenden sich zunächst an sie gewendet haben und dann andere oder zusätzliche Hilfen zur Erziehung notwendig sind.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die Beratung von Fachkräften, die beruflich Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien haben und die fallbezogene und fallübergreifende präventive Arbeit insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, Eltern und anderen Sorgeberechtigten und Fachkräften, die beruflich im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien stehen.
- (5) Ziel dieser Vereinbarung ist, die Grundsätze der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit der Beratung abzusichern. Aus diesem Grund entfällt die Notwendigkeit, etwaige Hilfeansprüche auf Hilfe zur Erziehung bei Ratsuchenden, die eine Erziehungsberatungsstelle von sich aus aufsuchen, gemäß § 36 SGB VIII feststellen zu lassen.

### § 3 Leistungserbringung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass der Zugang zur Beratung für jeden Ratsuchenden aus dem Kreis Heinsberg, unabhängig von z. B. Geschlecht, Herkunft, sozialem Status, Gesundheit, sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung ohne Prüfung oder Antragstellung, unmittelbar und niedrigschwellig offen ist.
- (2) Der Kreis Heinsberg und das Kuratorium sehen in der Möglichkeit des freien und anonymen Zugangs von Ratsuchenden zur Beratungsstelle eine wesentliche Voraussetzung für die frühzeitige und erfolgversprechende Inanspruchnahme der Hilfemöglichkeiten der Beratungsstelle. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist ein konstitutives Merkmal von Beratung und Voraussetzung für eine kooperative und effiziente Hilfe. Dabei bildet die Vereinbarung mit dem Ratsuchenden die Grundlage der Beratung. Dies gilt auch für „Überweisungskontexte“ z. B. im Sinne einer empfohlenen oder angeordneten Beratung durch das Familiengericht.
- (3) Für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt / dem Allgemeinen Sozialen Dienst werden geeignete Kooperationsvereinbarungen und Qualitätsdialoge entwickelt, die dem Ratsuchenden einen niederschweligen Zugang zur Beratung ermöglichen.
- (4) Die Vertragspartner werden Ratsuchende auf die Hilfemöglichkeiten durch die Beratungsstellen und ihr Wunsch- und Wahlrecht hinweisen.
- (5) Den Schulen der Städte Heinsberg und Wassenberg sowie der Gemeinde Selfkant stehen die Beratungsstellen sowohl als Ansprechpartner in Fragen der Einzelfallhilfe als auch bei der fallübergreifenden Zusammenarbeit zur Verfügung:  
  
Das Wahlrecht der Personensorgeberechtigten wird durch diese Regelung der örtlichen Zuständigkeit nicht eingeschränkt.
- (6) Die Beratung und/oder Betreuung von Personen ohne Wohnsitz im Kreis Heinsberg darf nicht zu Lasten der Ratsuchenden aus dem Kreis gehen.
- (7) Die Inanspruchnahme der entsprechend diesem Vertrag erbrachten Beratungsleistungen ist für die Ratsuchenden grundsätzlich kostenfrei, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind.
- (8) Die Erziehungsberatungsstellen sichern den Ratsuchenden Vertraulichkeit bei der Inanspruchnahme der Beratung zu. Die Tatsache der Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gemäß der §§ 61 – 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. (1), Nr. 4 StGB, zu deren Beachtung die Erziehungsberatungsstellen und der Träger sich verpflichten.

Die Erziehungsberatungsstellen und Träger verpflichten sich zur Beachtung des Kinderschutzes gemäß der § 8a, Absatz (4) SGB VIII und §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

- (9) Die Beratungsstelle arbeitet auf der Basis fachlicher Unabhängigkeit. Das Kuratorium sichert durch die Fach- und Dienstaufsicht die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

#### **§ 4**

##### **Vielfalt des Angebotes**

- (1) Die Beratungsstelle hält unterschiedliche Arbeitsformen für die präventive, diagnostische, beratende und therapeutische Arbeit mit Einzelnen, Paaren, Gruppen, Eltern und Familien vor.
- (2) Die Erziehungsberatungsstelle bietet auch Information und Beratung über das Internet an.

#### **§ 5**

##### **Multiprofessionelle Besetzung und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Das Kuratorium stellt entsprechend den Festlegungen in § 13 zur Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben erforderliche Fachkräfte aus verschiedenen Fachrichtungen ein, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Es verpflichtet sich dazu, diese regelmäßig fortzubilden und sie zur regelmäßigen Teilnahme an einer angemessenen kollegialen Fallbesprechung und Supervision zu verpflichten.
- (2) Davon wird eine Fachkraft mit der Leitung der Erziehungsberatungsstellen beauftragt, die neben der Leitungstätigkeit auch unmittelbare Beratungsarbeit mit den Ratsuchenden erbringt.

#### **§ 6**

##### **Kooperation und Netzwerke**

- (1) Die Erziehungsberatungsstelle kooperiert in Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich, mit Fachkräften sowie örtlichen und regionalen Einrichtungen aus Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bildungswesen sowie Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe. Dazu gehören insbesondere
- Einrichtungen der Frühen Hilfen,
  - Kindertagesstätten / Familienzentren,
  - Schulen und Schulpsychologische Dienste,
  - Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz,
  - Familienbildungsstätten,
  - Familiengerichte,
  - Selbsthilfegruppen,
  - Einrichtungen der Suchthilfe,
  - Psychotherapeuten und psychotherapeutische Kliniken sowie
  - anderen Einrichtungen der psychosozialen Versorgung.

- (2) Sie arbeitet darüber hinaus in den entsprechenden Gremien und Netzwerken mit. Die Kooperation und Netzwerkarbeit ist ein Bestandteil der fallbezogenen und fallübergreifenden Arbeit der Beratungsstelle.

## **§ 7**

### **Regionale Einbindung der Erziehungsberatungsstellen in die kommunale Jugendhilfeplanung**

Zur Erörterung allgemeiner, gegenseitig interessierender Fragen, zur fachlichen Abstimmung und zur Besprechung grundsätzlicher Fragen der Zusammenarbeit zwischen der Beratungsstelle und den Jugendämtern im Kreis Heinsberg vereinbaren die Vertragspartner die Einrichtung der mindestens einmal jährlich stattfindenden Arbeitsgemeinschaft „Erziehungsberatung“ gemäß §§ 78, 80 SGB VIII.

Nähere Einzelheiten sollen in der Arbeitsgemeinschaft vereinbart werden.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen**

- (1) Das Kuratorium verpflichtet sich, die Arbeit der Beratungsstelle durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz im Internet in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich zur Erstellung des Landesarbeitsberichtes im Rahmen des Förderprogrammcontrollings und der Einzelfallstatistik. Er legt dem Kreis bis zum 01.07. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor.

## **§ 9**

### **Kostenerstattung**

- (1) Der Kreis erstattet dem Träger die entstehenden Betriebskosten nach Maßgabe von § 10.
- (2) Betriebskosten sind die notwendigen Personalkosten gemäß § 10 ohne die vom Land oder anderen Zuschussgebern übernommenen erstattungsfähigen Personalkosten einschließlich der Kosten für Fortbildung und Supervision und Sachkosten. Zuschüsse, die nicht zur Deckung der nach § 10 Abs. (3) erstattungsfähigen Personalkosten bestimmt sind, bleiben daher unberücksichtigt.
- (3) Sachkosten sind insbesondere Mietkosten, Mietnebenkosten, Kosten der Instandhaltung der Räume, Reinigung, Strom, Heizung, Abgaben, Steuern, Versicherungen, Reisekosten der Mitarbeiter/innen, Bürobedarf einschließlich der angemessenen Kosten für den Einsatz der zeitgemäßen elektronischen Datenverarbeitung und Kommunikation, Portokosten, dazugehörige Gebühren, Materialien für Diagnostik und Therapie, Fachliteratur- und -zeitschriften, Informationsmaterialien sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und einschlägigen Fachverbänden.
- (4) Zu den Betriebskosten zählt auch die Abschreibung (AFA) für investive Anschaffungen mit einem Anschaffungswert ab jeweils 410,00 €, soweit die Anschaffung durch den Träger erfolgt ist. Der Träger weist diese Kosten durch Vorlage von Abschreibungslisten zusammen mit dem Verwendungsnachweis nach § 11 Absatz (2) und dem Haushaltsvoranschlag nach § 12 Absatz (1) nach.

...

- (5) Außergewöhnliche Kosten werden nur übernommen, wenn der Kreis dem zugestimmt hat.
- (6) Die nach Absatz 1 vereinbarte Kostenerstattung durch den Kreis Heinsberg beinhaltet die Kosten, die nach Abzug der Zuschüsse des Landes oder sonstiger Zuschüsse verbleiben. Das Kuratorium verpflichtet sich, Zuschüsse, die zur Verminderung der Betriebskosten erreichbar sind, bei den Zuschussgebern zu beantragen.
- (7) Landeszuschüsse oder andere Zuschüsse, die erreichbar gewesen wären, aber aus Verschulden des Kuratoriums nicht gewährt wurden, gehen zu Lasten des Kuratoriums. Die Zuwendung an das Kuratorium ermäßigt sich entsprechend.
- (8) Spenden, Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen, die nicht zur Deckung der Betriebskosten nach Abs. (1) bestimmt sind, können im Sinne des Einrichtungszweckes verwandt werden und bleiben insofern bei den Erstattungsleistungen des Kreises unberücksichtigt.
- (9) Das Kuratorium beteiligt sich seit Bestehen der Erziehungsberatungsstelle im erheblichen Maße durch einen Eigenanteil an deren Finanzierung. Dies gilt auch weiterhin.

Das Kuratorium übernimmt für die Jahre 2017 und 2018 zur Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle jeweils einen Festbetragszuschuss als Eigenanteil in Höhe von 25.000 € jährlich.

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Überprüfung des Eigenanteils zum 01.01.2019.

## **§ 10 Erstattungsfähige Personalkosten**

- (1) Als erstattungsfähig werden die Personalkosten für die Beratungsstelle wie folgt vereinbart:
  - 1,0 Fachkraft mit dem Abschlussdiplom in Psychologie / Master in Psychologie im Umfang einer Vollzeitstelle oder entsprechender Anzahl von Teilzeitbeschäftigten.
  - 2,5 Fachkraft mit dem Abschlussdiplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder Heilpädagogik / Bachelor in Sozialwesen oder Heilpädagogik im Umfang einer Vollzeitstelle oder entsprechender Anzahl von Teilzeitbeschäftigten.
  - 1,0 Sekretariats- und Verwaltungskraft im Umfang einer Vollzeitstelle oder entsprechender Anzahl von Teilzeitbeschäftigten.
- (2) Die übrigen Aufwendungen trägt das Kuratorium, soweit dazu keine sonstigen zweckgebundenen Leistungen erfolgen.
- (3) Eine darüber hinausgehende personelle Besetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreises, soweit das Kuratorium eine Erstattung beantragt.

- (4) Grundlage für die Personalkosten sind die jeweiligen Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem für das Kuratorium gültigen Tarifvertrag (z. Zt. TV AWO NRW).
- (5) Für Honorarkräfte wird ein Honorar von bis zu 50,00 € pro Zeitstunde als erstattungsfähig anerkannt, die nach Maßgabe der tariflichen Entwicklung einer vergleichbaren AVR-Vergütung angepasst werden.
- (6) Der Kreis erstattet die dem Kuratorium insoweit entstehenden Personalkosten nach Maßgaben von § 10 Absatz (1).

## **§ 11 Vorauszahlungen**

- (1) Auf die nach § 9 dem Kuratorium zu erstattenden Kosten leistet der Kreis Vorauszahlungen.
  - a) in Höhe von 33 % der vom Kreis für das vorausgegangene Haushaltsjahr gelisteten Zahlungen bis zum 1. März des laufenden Haushaltsjahres;
  - b) in Höhe von 33 % der für das laufende Haushaltsjahr erstattungspflichtigen Personalkosten bis zum 1. Juli des Jahres, wenn der Träger den Verwendungsnachweis gemäß Absatz (2) geführt hat;
  - c) in Höhe des von den Kosten nach Buchstaben (b) nach Abzug der Abschlagszahlungen nach Buchstaben (a) und (b) verbleibenden Restbetrages zum 30. Oktober des Jahres.
- (2) Der Träger legt dem Kreis bis zum 1. Juni eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis für das Vorjahr vor. Etwaige, nach Prüfung des Nachweises sich ergebende Über- und Minderzahlungen, sind alsdann von den Vertragspartnern auszugleichen. Verrechnung ist möglich.

## **§ 12 Kostenvoranschlag**

- (1) Das Kuratorium legt dem Kreis in jedem Jahr bis zum 31. August einen Voranschlag der erstattungsfähigen Kosten für das kommende Jahr vor, damit diese Angaben bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Kreises berücksichtigt werden können.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Der Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft. Er hat eine Laufzeit von zunächst 3 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 2 Jahre, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

## **§ 14 Änderungen**

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des KJHG in zulässiger Form entsprechen.

Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag werden sich die Vertragspartner vor dem Beschreiten des Rechtsweges ernsthaft um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

## **§ 16 Verweis auf vorherige Verträge**

Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller bisher für die Einrichtung geschlossenen Verträge und Zusatzvereinbarungen zwischen dem Kreis und dem Kuratorium.

Heinsberg, den

Für den Kreis Heinsberg:

Für das Kuratorium:

## Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V.

### Leistungsbeschreibung der Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

-Entwurfsstand 31.05.2016

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V.

Siemensstr. 7

52525 Heinsberg

Tel: 02452 182-0

Fax: 02452 182-700

info@awo-hs.de

www.awo-hs.de



Einfach viel bewegen.  
AWO im Kreis Heinsberg

## Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Thema	Seite
1	Anschriften, Träger und Ansprechpartner	4
2	Gesetzliche Grundlagen	5
3	Räumlichkeiten und materielle Ausstattung	6
4	Zielgruppen	6
5	Ziele, Grundhaltungen, Arbeitsweisen	7
6	Niederschwelligkeit	8
7	Leistungsstruktur und Mitarbeiterqualifikation	8
8	Multiprofessionelles Team und kollegiale Fallberatung	9
9	Supervision und Fortbildung	9
10	Ablauf der Beratung und Evaluation	10-11
11	Leistungsangebote	12
11.1	Beratung von Eltern, Erziehungsberechtigten, Pflegepersonen	12
11.1.1	Mitwirkung im Hilfeplanverfahren auf Wunsch der Eltern	13
11.1.2	Beratung bei Trennung und Scheidung	13
11.1.3	Umgangsanbahnung	14
11.1.4	Angeordnete Beratung durch das Familiengericht	14-15
11.2	Beratung von Kindern und Jugendlichen	15
11.2.1	Individuelle Beratung	15
11.2.2	Gruppenangebote für Kinder	15
11.3	Beratung bei einschneidenden Lebensereignissen und möglicher Traumatisierung	15
11.4	Beratung bei sexueller Gewalt	16
11.5	Beratung bei häuslicher Gewalt	16-17
11.6	Kriseninterventionen	17

<b>Kapitel</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
11.7	Beratung online	17
11.8	Therapeutische Angebote	17
11.9	Offene Sprechstunden	18
11.10	Kooperationen mit Familienzentren	19
11.11	Prävention	20
11.11.1	Sexualpädagogische Beratung	20
11.11.2	Neue Medien	20
11.12	Beratung im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung	21
11.12.1	Fachkräfte aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Ausbildung	21
11.12.2	Fachberatung zur Umgangsbegleitung	21
11.12.3	Telefonische Sprechstunde und persönliche Fachberatung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter im Kreis Heinsberg	21
12	Kooperation und Vernetzung	22
12.1	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	22
12.2	Mitwirkung in Arbeitskreisen und Gremien	22
13	Zusatzangebot	23
13.1	Fachdienst im Rahmen des Kinderschutzes	23
14	Überblick weitere Zusatzangebote	25



Einfach viel bewegen.  
AWO im Kreis Heinsberg

## 1. Anschriften, Träger und Ansprechpartner

### **Anschriften:**

AWO Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Westpromenade 90

52525 Heinsberg

☎ 02452 2841

📠 02452 101273

@ [eb@awo-hs.de](mailto:eb@awo-hs.de)

Außerdem können Ratsuchende unser Angebot in den Familienzentren im Kreis Heinsberg, mit denen wir Kooperationsverträge abgeschlossen haben, in Anspruch nehmen. Anschriften und Zeiten werden auf unserer Internetseite veröffentlicht. Je nach örtlicher Gegebenheit stehen dort die Leistungen nicht im vollen Umfang zur Verfügung.

### **Träger:**

AWO Kreisverband Heinsberg e.V.

Siemensstraße 7

52525 Heinsberg

☎ 02452 182-700

📠 02452 182-44700

@ [info@awo-hs.de](mailto:info@awo-hs.de)

**Vorstandsvorsitzender:** Bernd Reibel

**Geschäftsführer:** Andreas Wagner

### **Leitung:**

Dipl.-Psych. Christina Kefalidis

@ [christina.kefalidis@awo-hs.de](mailto:christina.kefalidis@awo-hs.de)

### **Anfragen, Terminvereinbarung**

Anmeldungen können persönlich an unserer Beratungsstelle, telefonisch, über das Anmeldeformular auf unserer Homepage oder per E-Mail erfolgen. Eine anonyme Beratung ist auf Wunsch möglich.

Eine Terminvergabe erfolgt kurzfristig (keine Warteliste!). In der Regel erhalten die Ratsuchenden spätestens eine Woche nach Anmeldung die Information über den Termin ihres Erstgesprächs. In Krisen und dringenden Fällen wird wenn möglich, sofort ein Termin vergeben bzw. kurzfristig vereinbart. Unter der Internetadresse [www.awo-hs.de](http://www.awo-hs.de) besteht die Möglichkeit, sich direkt und anonym mit unseren Beratern und Beraterinnen in Verbindung zu setzen.



## 2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß §5 Abs. 1 SGB VIII haben Ratsuchende ein Wunsch und Wahlrecht.

### §5 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

Grundlage des Leistungsangebotes der AWO Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Heinsberg ist der, mit dem Jugendamt Kreis Heinsberg, im Auftrag der fünf Jugendämter des Kreises Heinsberg, geschlossene Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen gemäß der §§16, 17, 18, 28 SGB VIII.

Darüber hinaus haben junge Menschen in Deutschland nach § 1 SGB VIII das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung.

Erziehungsberatungsstellen stellen ein Angebot der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) dar, wobei ihre Aufgaben im § 28 SGB VIII geregelt werden. Danach sollen im Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind, Eltern und andere Erziehungsberechtigte, aber auch die Kinder und Jugendlichen selbst, bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, unterstützt werden. Ebenfalls sollen sie bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung Unterstützung erhalten. Der § 41 SGB VIII weitet den Adressatenkreis auf junge Volljährige aus, wobei die Hilfe in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt wird, in begründeten Fällen aber auch darüber hinaus fortgeführt werden kann.

Für unsere Beratungsstelle sind die Richtlinien des zuständigen Landesministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen sowie die Regeln fachlichen Könnens in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Für unsere Berater und Beraterinnen gelten die Schweigepflicht gemäß § 203 StGB und die Regelungen gemäß der §§ 61-65 SGB VIII zum Schutz von Sozialdaten.



**Einfach viel bewegen.**  
AWO im Kreis Heinsberg

### 3. Räumliche und materielle Ausstattung

Die Erziehungsberatungsstelle befindet sich in einem modernen, behindertengerechten Bürogebäude im Zentrum der Stadt Heinsberg und ist per Bahn, Bus, PKW und zu Fuß leicht zu erreichen. Parkplatzmöglichkeiten gibt es genügend und in unmittelbarer Nähe in der Heinsberger Innenstadt.

Jeder Berater/jede Beraterin verfügt über ein eigenes Büro, das die Durchführung von Familiengesprächen ermöglicht. Darüber hinaus sind ein ausreichend großer Raum zu Familien- und Gruppengesprächen, ein Raum für spieltherapeutische Interventionen, ein zentrales Sekretariat sowie ein Wartebereich und sanitäre Anlagen vorhanden.

Die Beratungsstelle verfügt über eine, ihrer Größe entsprechende, Ausstattung mit Test-, Spiel-, Therapie- und Beschäftigungsmaterial sowie über die dazugehörige technische Ausstattung und die notwendige Fachliteratur.

Bei der Gestaltung der Räume sowie der Auswahl des Mobiliars wird darauf geachtet, dass eine freundliche, kind- und familiengerechte Atmosphäre in allen Bereichen der Beratungsstelle entsteht.

### 4. Zielgruppen

Die Leistungen der Beratungsstelle können in Anspruch nehmen:

1. Eltern, Alleinerziehende, Erziehungsberechtigte
2. Pflegepersonen und Adoptiveltern
3. Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige nach Maßgabe des § 41 SGB VIII
4. Sozialpädagogische Fachkräfte bzw. Fachdienste der Jugendämter
5. Einrichtungen und Dienste, die mit der Betreuung, Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen beauftragt sind und deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Das Angebot ersetzt nicht einen notwendigen Fachdienst oder ein Praxisanleitungsangebot. Diese sind aus inhaltlichen Gründen, wegen der Intensität der Inanspruchnahme in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung, vorzuhalten.
6. Angehörige oder sonstige Personen im Umfeld eines Kindes, die problematische Situationen mit Kindern und Jugendlichen beobachten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können.

Die Erziehungsberatungsstelle kann auf Wunsch und bei Bedarf Kooperationsvereinbarungen mit Kindertagesstätten, Familienzentren, Schulen, Familiengerichten und weiteren Einrichtungen abschließen.



## 5. Ziele, Grundhaltungen, Arbeitsweisen

Die AWO Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche ist eine Einrichtung des AWO Kreisverbandes Heinsberg e.V.

Die Arbeiterwohlfahrt kämpft mit ehrenamtlichem Engagement und professionellen Dienstleitungen für eine sozial gerechte Gesellschaft. Unsere Leitsätze sind die Kernthesen des AWO Leitbildes. Leitsätze und Leitbild sind Grundlage für das Handeln in der Arbeiterwohlfahrt. Sie kennzeichnen Ziele, Aufgabenverständnis und Methoden unserer Arbeit. Leitsätze und Leitbild gelten für Mitgliederverband und Unternehmensbereich gleichermaßen.

Unsere Leitsätze im Überblick:

- Wir bestimmen – vor unserem geschichtlichen Hintergrund als Teil der Arbeiterbewegung – unser Handeln durch die Werte des freiheitlich-demokratischen Sozialismus: Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.
- Wir sind ein Mitgliederverband, der für eine sozial gerechte Gesellschaft kämpft und politisch Einfluß nimmt. Dieses Ziel verfolgen wir mit ehrenamtlichem Engagement und professionellen Dienstleistungen.
- Wir fördern demokratisches und soziales Denken und Handeln. Wir haben gesellschaftliche Visionen.
- Wir unterstützen Menschen, ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten und fördern alternative Lebenskonzepte.
- Wir praktizieren Solidarität und stärken die Verantwortung der Menschen für die Gemeinschaft.
- Wir bieten soziale Dienstleistungen mit hoher Qualität für alle an.
- Wir handeln in sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und internationaler Verantwortung und setzen uns nachhaltig für einen sorgsamem Umgang mit vorhandenen Ressourcen ein.
- Wir wahren die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit unseres Verbandes; wir gewährleisten Transparenz und Kontrolle unserer Arbeit.
- Wir sind fachlich kompetent, innovativ, verlässlich und sichern dies durch unsere ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Einfach viel bewegen.  
AWO im Kreis Heinsberg

## 6. Niederschwelligkeit

Unser Angebot ist menschlich, vertraulich, freiwillig und kostenfrei und für alle Bevölkerungsgruppen auch ohne förmliche Leistungsgewährung zugänglich, unabhängig von sozialem Status, Nationalität, Religionszugehörigkeit oder sexueller Orientierung. Die Beratung ist ein niederschwelliges Angebot. Anmeldungen können unkompliziert, ohne weitere Formalitäten, persönlich, telefonisch oder per Internet erfolgen.

Termine in Kindergärten, offenen Ganztagschulen und Schulen ergänzen die Arbeit der Beratungsstelle. Zusätzlich führen wir kostenfreie Vorträge aus dem Bereich der Pädagogik, Psychologie und Sozialpädagogik für Eltern, andere Erziehende sowie Fachkräfte durch.

## 7. Leitungsstruktur und Mitarbeiterqualifikation

Die Beratungsstelle verfügt über folgenden Personalschlüssel:

Dipl. Psychologe/Psychologin (Leitung 1,0)

Dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin/ Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin (MA 1,0)

Dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin/ Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin (MA 1,0)

Dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin/ Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin (MA 0,5)

Verwaltungskraft (MA 1,0)

Für die Beratungsstelle gibt es eine Leitung mit Dienst- und Fachaufsicht.

Unter Einbeziehung des Fachteams werden Abläufe, Standards, Arbeitsweisen und Kooperationsformen gemeinsam definiert und überprüft.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle verfügen über unterschiedliche Grundqualifikationen und vielfältige Zusatzqualifikationen. In den multidisziplinär zusammengesetzten Fachteams sind Fachkräfte aus Psychologie, Pädagogik und Sozialpädagogik/Sozialarbeit vertreten. Sie verfügen über Zusatzqualifikationen, wie z.B. Gesprächspsychotherapie, systemische Familientherapie, Supervision und Mediation.

Praktikanten aus den, im Team vertretenen unterschiedlichen Fachrichtungen, werden nach Möglichkeit in das Team eingebunden. Dies bedeutet nicht nur für die Studierenden die Möglichkeit Einblick in das Arbeitsfeld der Beratung zu erhalten, sondern auch eine Bereicherung für die Teamarbeit sowie die evtl. Gewinnung zukünftiger, qualifizierter Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.



## 8. Multiprofessionelles Team und kollegiale Fallberatung

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle arbeiten als multiprofessionelles Team zusammen. Die Fachkräfte aus den verschiedenen Bereichen betrachten die Problemlagen der Kinder, Jugendlichen und Familien gemeinsam, unter Berücksichtigung des jeweiligen fachlichen Wissens. Ziel ist es, die unterschiedlichen Methoden und Arbeitsweisen im Rahmen der internen multiprofessionellen Hilfeplanung auf die Erfordernisse des Einzelfalls abzustimmen.

Multiprofessionelle Sichtweisen eröffnen differenzierte Möglichkeiten. Unterschiedliche fachliche Sichtweisen ermöglichen eine differenzierte Anamnese und bieten Raum für multiprofessionelle Interventionen.

Das multiprofessionelle Zusammenwirken bietet unterschiedliche, fachliche Sichtweisen und dies wiederum ermöglicht die Berücksichtigung differenzierter Aspekte einer Problemsituation, die unter anderem sozialisationsbedingte, entwicklungsbedingte oder krankheitsbedingte Anteile haben kann. Das multiprofessionelle Team bietet je nach Beratungsanlass Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen an. Dabei werden die Problemlagen im Zusammenhang mit dem gesamten Familiensystem und/oder weiteren Personen (Kindergarten, Schule, Verein usw.) betrachtet.

Die regelmäßige Fallbesprechung im Team unterstützt die Auswertung des Beratungsablaufs, die Reflexion schwieriger Gespräche sowie die gemeinsame weitere interne Hilfeplanung durch Anregung aus den jeweiligen Fachrichtungen.

## 9. Supervision und Fortbildung

Alle Mitarbeiter/innen stehen in einem wöchentlichen fachlichen Austausch miteinander. Darüber hinaus findet regelmäßig externe Supervision statt.

Die regelmäßige Teilnahme an fachlichen Fortbildungen ist für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtend. Diese sind methodisch ausgerichtet oder behandeln Themen, die veränderte gesellschaftliche Bedingungen behandeln.



Einfach viel bewegen.  
AWO im Kreis Heinsberg

## 10. Ablauf der Beratung und Evaluation

### Ablauf der Beratung

1. Anamnese  
Dem Ratsuchenden wird Gelegenheit gegeben, die Fragen und Probleme, die zum Aufsuchen der Beratungsstelle geführt haben, ausführlich zu schildern. Darüber hinaus werden Begleitumstände sowie Entstehung der jeweiligen Problematik erfragt und dokumentiert.
2. Hilfeplan  
Der zweite Schritt im Beratungsprozess umfasst den Versuch, eine konkrete Zielorientierung für die Beratung zu finden. Gemeinsam mit dem Ratsuchenden wird nach sorgfältiger Analyse der Problemsituation ein Beratungsziel definiert.
3. Hilfemaßnahmen  
Die dritte Phase des Beratungsgesprächs ist gekennzeichnet durch die Planung und Durchführung der uns zur Verfügung stehenden Maßnahmen, die zur Erreichung des Beratungsziels sinnvoll und notwendig sind. Dabei arbeiten wir lösungs- und vor allem ressourcenorientiert.
4. Verlaufskontrolle  
Die Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Hilfemaßnahmen geschieht durch kurfrequente Verlaufskontrollen. Stellt sich heraus, dass die eingesetzte Hilfemaßnahme nicht zielführend ist, wird der Hilfeplan bzw. die Hilfemaßnahme geändert. Hierdurch wird eine ständige zeitnahe Kontrolle der Effektivität und Effizienz aller Prozesse im Beratungsgeschehen gewährleistet.



## Evaluation

Der Erfolg einer Beratung wird durch folgende Verfahren verifiziert, objektiviert und dokumentiert:

- Laufende Beurteilung des Beratungs- und Betreuungsverlaufs durch die Fachkraft mittels Klientenakte
- Beurteilung des Ergebnisses der Beratung/Betreuung im Ergebnisfragebogen durch die Fachkraft im Laufe des Beratungsprozesses und bei Abschluss der Beratung (Selbstevaluation)
- Beurteilung der Dienstleistung durch die Klienten im Laufe des Beratungsprozesses. (Klientenfragebogen)

Die Auswertung des Klientenfragebogens wird einmal jährlich durchgeführt. Der Ergebnisfragebogen umfasst eine Reihe von Kriterien, die als Indikator für den Erfolg einer Beratung herangezogen werden.

Der Klientenfragebogen gibt Auskunft über die Zufriedenheit der Beratung. Anhand einer Skala von 1 bis 4 können Klienten ihre Zufriedenheit dokumentieren. Es werden Fragen wie Einschätzung des Verlaufs der Beratung, Rahmenbedingungen und Fachkompetenz der beratungskraf durch den Klienten bewertet.

Die Jahresauswertungen werden in unserem Jahresbericht veröffentlicht.

Wir stehen für qualitativ hochwertige Arbeit. Das garantieren wir durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001 und AWO Qualitätskriterien.



## 11. Leistungsangebote

### 11.1 Beratung von Eltern, Personensorgeberechtigten, Pflegepersonen

Beratung bedeutet, die Erziehungspersonen in der Erziehung sowie die Entwicklung von Kindern in ihren Familien zu unterstützen. Wir bieten Fachkenntnis statt fertiger Lösungen. Die Beratungs- und Hilfsangebote werden dabei je nach den Erfordernissen der individuellen Situation in Absprache mit den Ratsuchenden gestaltet, d.h. zu Beginn eines jeweiligen Beratungsprozesses findet eine gemeinsame Auftragsklärung statt. Wir sind dabei dem Kindeswohl verpflichtet.

Ziel der Beratungsarbeit ist es, neue Handlungsspielräume in problembelasteten Interaktionen, z.B. innerhalb eines Familiensystems, zu erarbeiten.

Mögliche Beratungsinhalte sind:

- alters- und entwicklungsabhängige Fragestellungen und spezifische Probleme, z.B. im Zusammenhang mit Mediennutzung, mit der sexuellen Entwicklung oder mit schulischen Krisen,
- allgemeine Fragen der Erziehung und Entwicklung, wie beispielsweise Fragen zur Trotzphase, Sauberkeits-, Sexualerziehung, Taschengeldgabe, Mediennutzung, u.v.m.

Die Beratungsangebote stehen auch Pflegefamilien mit ihrem speziellen Beziehungsgefüge, z.B. insbesondere bei Verwandtenpflege, zur Verfügung.

Die Beratung wird entsprechend der individuellen Fragestellung gestaltet und erfolgt auf psychologischer und pädagogischer Grundlage. Dabei kann auf psychologische und psychosoziale Diagnostik zurückgegriffen werden. Beratung umfasst auch psychotherapeutische Interventionen.

Diagnostik ist Teil des beratenden oder therapeutischen Prozesses. Dabei werden zugleich Anknüpfungspunkte für eine mögliche Veränderung und Verbesserung der Situation gesucht. Wenn eine vertiefende Diagnostik erforderlich ist, werden ergänzend auch standardisierte testdiagnostische Instrumente eingesetzt.

Je nach Bedarf und Absprache wird zudem das soziale Umfeld der Familie einbezogen. Termine in Kindergärten, offenen Ganztagschulen und Schulen ergänzen die Arbeit der Beratungsstelle.



Einfach viel bewegen.  
AWO im Kreis Heinsberg

### **11.1.1 Mitwirkung im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) auf Wunsch der Eltern**

Eltern, die Hilfe zur Erziehung beantragt haben, können uns auf Wunsch zum Hilfeplanverfahren hinzuziehen. Die Beratungsfachkraft Beraterin bringt ihre Kenntnisse, z.B. von der seelischen Entwicklung von Kindern, der familiären Interaktionsdynamik und ihre fachliche Perspektive ein, um Eltern und Kind zu unterstützen.

### **11.1.2 Beratung bei Trennung und Scheidung**

In der Ambivalenzphase, in der Trennungsphase und danach in der Scheidungs- sowie Nachscheidungsphase bieten wir Beratung, Vermittlung und Unterstützung für Eltern, Kinder und Jugendliche zu allen relevanten Fragestellungen an. Das Beratungsangebot kann sich an die Eltern gemeinsam oder einzeln, an Kinder und Jugendliche, an weitere Familienangehörige oder neue Partner der Eltern richten.

Ziel ist es, Eltern dabei zu unterstützen, nach einer Trennung ihre Elternbeziehung neu zu definieren, ein Konzept gemeinsamer, elterlicher Sorge zu entwickeln, die Bedürfnisse und Rechte der Kinder angemessen zu berücksichtigen, tragfähige, einvernehmliche Regelungen zum Wohle ihrer Kinder zu finden, ihr Sorgerecht entwicklungsunterstützend auszuüben sowie die Belastungen der Kinder durch elterliche Konflikte zu reduzieren. Dazu gehören ggf. auch die Auseinandersetzung mit verschiedenen Familienmodellen und –konstellationen und/oder die Akzeptanz neuer Partner als weitere Bezugsperson des Kindes.

Die Beratung soll dazu beitragen, eine weitere Eskalation der Konflikte zu verhindern und stattdessen die Einigungsfähigkeit der Eltern unterstützen. Die strittigen Fragen sollen zum Wohl des Kindes geklärt werden. Dabei kann es sinnvoll sein, mit den Eltern erarbeitete Regelungen gemeinsam zu verschriftlichen und ihnen zur Verfügung zu stellen.

Im Mittelpunkt steht immer die Entlastung der Kinder, um eine möglichst störungsfreie weitere Entwicklung zu unterstützen.

Je nach Konstellation und Alter und in Absprache mit den Eltern können die Kinder und Jugendlichen in den Beratungsprozess mit einbezogen werden. Ziele dabei sind, sie in der Akzeptanz der elterlichen Trennung und in ihrer persönlichen Abgrenzung zu unterstützen sowie psychische Belastungen zu verarbeiten.

Bedarfsorientiert bieten wir für diesen Problembereich Gruppenarbeit für Kinder an, um ihnen in einem geschützten Rahmen die Möglichkeit zu geben, ihre emotionalen und sozialen Probleme zu bearbeiten und von den Erfahrungen und Bewältigungsprozessen



anderer Kinder in vergleichbarer Situation zu profitieren. Begleitende Elternarbeit ist Voraussetzung für die Teilnahme an einer Gruppe.

Bei Bedarf kann es sinnvoll sein, unsere Angebote mit anderen beteiligten Institutionen oder Professionen zu koordinieren.

### **11.1.3 Umgangsanhahnung**

In Konflikten um Umgangsregelungen versuchen wir strittige Eltern in Beratungsgesprächen zu unterstützen, ihre Elternverantwortung adäquat wahrzunehmen. Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und unsere Neutralität zu gewährleisten, erstellen wir jedoch über den Beratungsprozess zu keinem Zeitpunkt inhaltliche Stellungnahmen.

Im Rahmen der Beratung bieten wir eine Umgangsanhahnung als Starthilfe zum selbstbestimmten Umgang an. Zeitlich begrenzt können dabei begleitete Umgänge stattfinden (5 bis maximal 10 Kontakte). Voraussetzung hierzu ist die Mitwirkungsbereitschaft aller Beteiligten. Ziel der Beratung und der begleiteten Umgänge ist eine einvernehmliche Regelung zur weiteren Gestaltung des Umgangs zur Verwirklichung des Rechts des Kindes zu positiven Kontakten und Beziehungen zu beiden Elternteilen. Ein weiteres Ziel ist es, die Kontakte so schnell wie möglich wieder in die Eigenverantwortung und –gestaltung der jeweiligen Elternteile zu übertragen. Es geht um das Wiederherstellen von Vertrauen und um Entwicklung von Handlungsoptionen, die eine entwicklungsfördernde Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kind ermöglichen.

Je nach Bedarf und in Absprache mit den Eltern können auch weitere für das Kind wichtige Personen in den Beratungsprozess einbezogen werden.

### **11.1.4 Angeordnete Beratung durch das Familiengericht**

Nach § 156 FamFG bieten wir vom Familiengericht angeordnete Beratung für Eltern an. Ziel hierbei ist, gemeinsam mit den Eltern eine außergerichtliche Einigung zu erreichen und einvernehmlich Lösungen zu erarbeiten.

Ziele sind das Finden einvernehmlicher Lösungen für die Kinder, die Beendigung von Konflikten, die emotionale Abgrenzung vom Partner, die Reduktion der Belastungen für die Kinder sowie die Neudefinition der elterlichen Beziehung.

Dies kann in verschiedenen Settings erfolgen. Mit dem Einverständnis der Klienten sind dabei Arbeitsabsprachen zwischen den beteiligten Institutionen hilfreich.



Auch dabei kann es sinnvoll sein, mit den Eltern erarbeitete Regelungen gemeinsam zu verschriftlichen und ihnen zur Verfügung zu stellen.

Um den Beratungsprozess nicht zu gefährden, erstellen wir auch in diesem Arbeitsfeld keinerlei Berichte oder Stellungnahmen, sondern stärken die eigenverantwortliche Ausgestaltung der Erziehung durch die Eltern.

## **11.2 Beratung von Kindern und Jugendlichen**

### **11.2.1 Individuelle Beratung**

Kinder und Jugendliche können sich in einer Notsituation auch ohne Einbeziehung und Wissen der Eltern an uns wenden. Je nach Anlass kann es notwendig sein, zur Klärung der Situation das Jugendamt einzubeziehen. Andernfalls versuchen wir – mit dem Einverständnis der jungen Ratsuchenden – mit den Eltern gemeinsam Problemlösungen zu erarbeiten und die Kinder und Jugendlichen entsprechend zu unterstützen.

### **11.2.2 Gruppenangebote für Kinder**

Gruppenarbeit für Kinder ermöglicht entwicklungsfördernde Begleitung in einem geschützten Rahmen. Die Unterstützung durch Gleichaltrige, die eine ähnliche persönliche oder familiäre Ausgangslage haben, hilft den Kindern, ihre sozialen oder emotionalen Probleme zu bearbeiten und alternative Erfahrungen zu machen.

Wichtiger Bestandteil dieser Arbeit ist die begleitende Elternarbeit, die die Eltern für die Situation ihrer Kinder sensibilisieren und in ihrer Erziehungsfähigkeit unterstützen soll.

## **11.3 Beratung bei einschneidenden Lebensereignissen und möglicher Traumatisierung**

Wie intensiv Menschen Krisen erleben und bewältigen können, hängt neben den individuellen Resilienzfaktoren auch vom Auslöser der Krise ab.

Wir bieten Beratung an bei einschneidenden Lebensereignissen, wie beispielsweise Tod eines nahen Angehörigen, schwerwiegender Erkrankung, Unfall, etc.

Ziel ist es, möglichst kurzfristig Stress zu reduzieren, Stabilisierung und Entlastung zu erreichen und die weiteren nötigen Handlungs- und Bewältigungsoptionen zu klären.



Einfach viel bewegen.  
AWO im Kreis Heinsberg

## 11.4 Beratung bei sexueller Gewalt

Wir bieten Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Gewalt betroffen sind sowie deren (nicht missbrauchenden) Eltern oder Bezugspersonen, kurzfristig Beratung an, um z.B. Schutzmöglichkeiten und/oder rechtliche Konsequenzen zu erörtern, eine Einschätzung der Folgen der Situation für alle Betroffenen vorzunehmen sowie den aktuellen Bedarf und weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu klären.

Eltern, deren Kinder von sexueller Gewalt betroffen sind, haben in der Regel selbst einen hohen Unterstützungsbedarf, um ihren Kindern in dieser Situation hilfreich zur Seite stehen zu können und ggf. mit eigenen Schuld- oder Versagensgefühlen umzugehen.

Ebenso können sich Erwachsene an uns wenden, wenn sie Unsicherheiten haben, wie sie das sexuelle Verhalten ihrer Kinder einordnen und sich dazu verhalten sollen.

Kinder und Jugendliche können sich in einer Not- oder Gefahrensituation auch ohne Wissen der Sorgeberechtigten an uns wenden. Auf Wunsch des Kindes oder Jugendlichen kann ein Gespräch auch in Bezugsräumen des Kindes oder Jugendlichen, wie z.B. in der Schule, stattfinden.

Ziel ist es, in der belastenden Situation Stress zu reduzieren, Stabilisierung anzubieten und Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Dazu gehört auch die Beratung zur Klärung von Zuständigkeiten und Verfahrenswegen sowie ggf. die Sicherung weiteren Schutzes durch die Einbeziehung des Jugendamtes.

## 11.5 Beratung bei häuslicher Gewalt

Für Kinder ist es in der Regel sehr belastend, wenn sie Gewalt zwischen ihren Eltern oder anderen Familienmitgliedern erleben, auch wenn sie „nur“ Zeuge sind. Deshalb können sich Kinder und Jugendliche auch ohne Wissen der Sorgeberechtigten in einer Notsituation an uns wenden. Wir überlegen dann gemeinsam die nächsten Schritte zur Sicherung des Kinderschutzes oder zur Unterstützung der Familie.

Ebenso können sich Elternteile mit diesem Anliegen an uns wenden. Häufiger kommen jedoch Elternteile nach einer Trennung wegen häuslicher Gewalt zu uns. Manchmal müssen auch dann Schutzmöglichkeiten vor realer oder befürchteter weiterer Gewalt noch erarbeitet werden. Gemeinsam klären wir die Bedarfe der einzelnen Familienmitglieder und unterstützen sie darin, ihre Beziehungen kompetent und selbstbestimmt zu gestalten.

Ziele der Beratung sind z.B. die Verringerung von Scham- und Schuldgefühlen, das Wissen um eigene Widerstandsmöglichkeiten sowie die (Wieder-) Erlangung von erzieherischer Kompetenz und positiver Familienatmosphäre.

### 11.6 Krisenintervention

In besonders dringenden Fällen setzen wir uns zeitnah – außerhalb des üblichen Anmeldeverfahrens – mit den Ratsuchenden in Verbindung.

Darüber hinaus ist unsere Beratungsstelle an verschiedenen Standorten in Familienzentren, offenen Ganztagschulen und Schulen mit offenen Sprechstunden vertreten. Dieses niederschwellige Angebot ist sozialraumorientiert und steht nicht nur den Eltern- und den Mitarbeitern der Einrichtung, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Heinsberg, zur Verfügung.

### 11.7 Beratung online

Ratsuchende haben unabhängig von unseren Bürozeiten die Möglichkeit, sich online:

- über das Kontaktformular auf unserer Internetseite [www.awo-hs.de](http://www.awo-hs.de)
- über unseren allgemeinen Erziehungsberatungsstellen-Verteiler ([eb@awo-hs.de](mailto:eb@awo-hs.de))

oder direkt

- über die e-mail Adressen der jeweiligen Beratungsfachkraft an uns zu wenden.

Eine Rückmeldung erfolgt an Werktagen in der Regel noch am gleichen Tag, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden.

### 11.8 Therapeutische Angebote

Psychotherapeutische Interventionen und Methoden werden innerhalb eines Beratungsprozesses eingesetzt, wenn z.B. lebensgeschichtliche Erfahrungen die Eltern so prägen, dass sie zunächst selbst der Unterstützung bedürfen, bevor ihre erzieherische Kompetenz gestärkt werden kann. Ebenso können sie zum Einsatz kommen, wenn sich die Probleme eines Kindes oder Jugendlichen sehr verfestigt haben oder ihre Ursachen in der Lebensgeschichte des Kindes oder Jugendlichen liegen. Dabei handelt es sich jedoch keinesfalls um längerfristige Therapien, sondern um zeitlich begrenzte Interventionen, die sich am erzieherischen Bedarf orientieren.



Therapeutische Interventionen werden, je nach Bedarf, aus den Bereichen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Familientherapie, lösungsorientierte Kurzzeittherapie, Verhaltenstherapie oder Traumapädagogik gewählt und in verschiedenen Settings angeboten.

Ziel ist die Veränderung eingelebter Kommunikationsstrukturen und Verhaltensmuster, zur Verbesserung der Interaktionen innerhalb der Familie, des Familienklimas, einer entwicklungsfördernden Familiendynamik sowie der Lebenssituation einzelner Familienmitglieder.

### **11.9 Offene Sprechstunden**

Das Angebot der offenen Sprechstunden ist ein niederschwelliges Angebot, in dem aktuelle Probleme und Fragestellungen besprochen und Lösungswege erörtert werden können.

Bei komplexeren Fragestellungen dient sie der ersten Einschätzung und ggf. der Motivierung, weitere Beratungsangebote in der Beratungsstelle oder andere Unterstützungsmöglichkeiten, z.B. durch das Jugendamt oder Einrichtungen der Frühförderung wahrzunehmen.

Sprechstunden werden in Familienzentren, offenen Ganztagschulen und Schulen, also sozialraumbezogen und wohnortnah, angeboten. Sie bieten Eltern, Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Fachkräften die Möglichkeit, kurzfristig und in der Regel ohne vorherige Anmeldung in der Beratungsstelle ihr Anliegen zu besprechen. Dies gilt für alle Bürgerinnen und Bürger des Kreises Heinsberg sowie für Fachkräfte anderer psychosozialer Einrichtungen.

Auch für das Angebot der offenen Sprechstunde gelten die Grundsätze der Beratungsarbeit: Kostenfreiheit, Freiwilligkeit und Vertraulichkeit.

Die Zeiten und Zugangsmöglichkeiten der Sprechstunden werden durch die Einrichtungen durch Aushänge, Pressemitteilungen oder im Internet bekannt gemacht. Ebenso können sie im Sekretariat der Erziehungsberatungsstelle abgerufen werden. Eine Zusammenstellung aller Sprechstundenorte und Zeiten wird den kooperierenden Familienzentren sowie den Jugendämtern zur Verfügung gestellt und ist ebenso auf der Internetseite der Beratungsstelle veröffentlicht.



Einfach viel bewegen.  
AWO im Kreis Heinsberg

## 11.10 Kooperation mit Familienzentren

Die Beratungsstelle ergänzt hilfreich die Arbeit der Familienzentren. Denn diese zugehende Form der Hilfe ermöglicht es insbesondere Eltern, die aus eigenem Entschluss keine Beratungsstelle aufsuchen würden, Beratung in Anspruch zu nehmen und von den präventiven Angeboten zu profitieren. Gleichzeitig soll das niederschwellige Angebot der Beratungsstelle in geeigneter Form kontinuierlich über die Familienzentren bekannt gemacht und an die Eltern weitergegeben werden. Im Rahmen von z.B. Elternversammlungen, Eingewöhnungszeiten der „Neuen“ zu Festen und Feiern stellen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstelle persönlich vor. Die Einrichtung selbst sowie die Arbeitsweise einer Erziehungsberatungsstelle werden dabei ebenso regelmäßig vorgestellt. Ebenso bieten die Berater und Beraterinnen themenbezogene Veranstaltungen oder die Mitwirkung bei Angeboten des Familienzentrums, z.B. im Elterncafé, an.

Bei den Beratungsgesprächen können auf Wunsch der Eltern auch die Mitarbeiter des Familienzentrums einbezogen werden. Bei Bedarf können auch Folgetermine im Familienzentrum oder in der Beratungsstelle stattfinden. Die vom Familienzentrum zur Verfügung gestellten Räume können nach Absprache mit der Beratungsstelle auch für Beratungen in Anspruch genommen werden, die über die Beratungsstelle organisiert werden.

Den MitarbeiterInnen der Familienzentren wird die Möglichkeit der einzelfallbezogenen Praxisberatung durch die Beratungsstelle angeboten. Das setzt das Einverständnis der Eltern voraus. In Fällen, in denen die Mitarbeit der Eltern nicht gegeben ist, besteht die Möglichkeit einer anonymisierten Fachberatung.

Ausgehend vom festgestellten Bedarf bietet die Beratungsstelle in Absprache oder Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Familienzentrums Veranstaltungen für Eltern in den Räumen der Familienzentren an.



Einfach viel bewegen.  
AWO im Kreis Heinsberg

## 11.11 Prävention

Zielgruppen unserer Präventionsarbeit sind Erziehungsberechtigte, Familien, Pflegefamilien, aber auch Fachkräfte, die Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erfüllen, sowie Lehrkräfte.

Zu diesem Arbeitsbereich zählen unsere Angebote mit präventiv aufklärendem Charakter. Wir bieten zugehend, sozialraumorientiert und niedrigschwellig Informationen über allgemeine Erziehungsfragen an, zur Stärkung der Erziehungskompetenz und zur besseren Früherkennung von sozialen Problemen für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie für Multiplikatoren.

Hierzu gehören:

- Offene Sprechstunden in anderen Einrichtungen
- themenzentrierte Elternabende
- Öffentlichkeitsarbeit
- fallübergreifende Beratung von pädagogischen Fachkräften
- Mitwirkung bei der Fortbildung von pädagogischen Fachkräften
- Zielgruppenangebote, z.B. für Schulklassen

### 11.11.1 Sexualpädagogische Beratung

Fragen zur sexuellen Entwicklung von Kindern und Hinweise zu adäquatem erzieherischem Verhalten sind häufig Themen sowohl in der Elternberatung als auch in der Fachberatung.

Darüber hinaus bieten wir themenspezifische Angebote für Elternabende oder Elterncafés in Kindertagesstätten und Schulen an.

### 11.11.2 Neue Medien

In Beratungsgesprächen werden auch immer wieder Sorgen der Eltern in Bezug auf die Mediennutzung ihrer Kinder thematisiert. Wir unterstützen die Eltern darin, mit den Kindern und Jugendlichen im Gespräch zu bleiben, Interessen zu bekunden und sich gemeinsam, z.B. mit Computerspielen, auseinanderzusetzen. Nicht zuletzt ist das Vorbildverhalten der Eltern Grundlage für einen kompetenten Umgang mit dieser Thematik in den Familien.



Einfach viel bewegen.  
AWO im Kreis Heinsberg

## **11.12 Beratung im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung**

Im Rahmen unserer allgemeinen Beratungsarbeit nehmen wir eine Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung vor. Als Fallgeber leisten wir ebenso Beratung im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung.

### **11.12.1 Fachkräfte aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Ausbildung**

Wir bieten Fachberatung in Form von fallbezogenen und fallunabhängigen Besprechungen für Fachkräfte und Teams aus Schulen und Kindertagesstätten und Einrichtungen der Jugendhilfe an. Wenn die Schweigepflichtentbindung der Betroffenen nicht vorliegt, erfolgt die fallbezogene Fachberatung anonymisiert.

Mit Zustimmung der Klienten kooperieren wir mit anderen Einrichtungen und führen sowohl gemeinsam Gespräche als auch Fallbesprechungen zum Informationsaustausch durch. Ziel ist es, etablierte Kommunikationsstrukturen sowie ergänzende Professionalität zu nutzen und optimale Hilfe für die Klienten zu ermöglichen.

### **11.12.2 Fachberatung zur Umgangsbegleitung**

Familien, in denen eine unbefristete bzw. längerfristige Kontaktbegleitung notwendig erscheint, werden von anderen Einrichtungen, wie z.B. Mobilder sozialer Dienst der AWO unterstützt. Bei Bedarf und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können dabei Übergänge durch die Erziehungsberatung begleitet werden.

Wir bieten Familiengerichten und Jugendämtern anonymisierte Fachberatung oder Fallberatung an, um zu klären, in welcher Form ein begleiteter Umgang sinnvoll ist.

Ebenso können Familienangehörige oder Bekannte, die einen Umgang begleiten, unsere Beratung in Anspruch nehmen.

### **11.12.3 Telefonische Sprechstunde und persönliche Fachberatung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter im Kreis Heinsberg**

Für Mitarbeitende der Jugendämter bieten wir zusätzlich die Möglichkeit, sich während unserer Öffnungszeiten, montags – donnerstags von 08:00 – 17:00 Uhr und freitags von 08:00 – 13:00 Uhr, mit einer Fachkraft telefonisch auszutauschen.



Unsere Fachberatung kann genutzt werden in Zusammenhang mit der Erstellung von Hilfeplänen, bei „Weichenstellungen“ oder vor Empfehlung zur Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung.

## 12. Kooperation und Vernetzung

Mit Zustimmung der Klienten kooperieren wir mit anderen Einrichtungen und führen sowohl gemeinsame Gespräche als auch Fallbesprechungen zum Informationsaustausch durch. Ziel ist es, etablierte Kommunikationsstrukturen sowie ergänzende Professionalität zu nutzen und optimale Hilfe für die Klienten zu ermöglichen.

### 12.1 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Bei der Beratung beziehen wir den Sozialraum und die dort vorhandenen Ressourcen ein und arbeiten auch mit Kindertagesstätten, offenen Ganztagschulen, Schulen und Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie darüber hinaus mit anderen Einrichtungen, die das Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen beeinflussen, eng zusammen.

Bei Bedarf und vorliegender Einverständniserklärung unserer Klienten arbeiten wir einzelfallbezogen mit anderen Diensten oder Fachleuten zusammen, um die Hilfen einerseits optimal und zielführend zu nutzen, andererseits aber auch wichtige Hintergrundinformationen zum Verständnis und zur Einschätzung der Situation für unsere weitere Arbeit gewinnen zu können. Dies kann telefonisch, als Helferkonferenz ohne Klienten oder in gemeinsamen Gesprächen mit den Ratsuchenden erfolgen.

In der Kooperation, z.B. mit Familiengerichten und Jugendämtern, werden Angebote abgestimmt sowie Zugangswege und Rückmeldungen geklärt.

### 12.2 Mitwirkung in Arbeitskreisen und Gremien

Fallunabhängig wirken wir mit in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Gremien. Vernetzungsaktivitäten dienen einerseits der Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten, regionalen Hilfesystems, andererseits dazu, die Leistungen, das Profil und die Fachkräfte im jeweiligen Umfeld bekannt zu machen und die Kontaktaufnahmen zu erleichtern.



## 13. Zusatzangebote

### 13.1. Fachdienst im Rahmen des Kinderschutzes

Im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft sind wir als Erziehungsberatungsstelle zur Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach §156 FamFG verpflichtet. Gerne unterbreiten wir Ihnen hierzu ein erweitertes, spezifiziertes Angebot zur fachlichen Beratung und Begleitung für Trennungs- und Scheidungsfamilien.

Des Weiteren sehen wir eine besondere Aufgabe in der Unterstützung von hoch belasteten bzw. in Krisensituationen befindlichen Pflegefamilien. Hierzu unterbreiten wir Ihnen gerne ein Beratungs- und Begleitungsangebot für Pflegefamilien.

Die Gesetzesreformen (u.a. §§ 8a Abs.4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG, § 1666 BGB, FamFG) haben erhebliche Veränderung in der Kinder- und Jugendhilfe nach sich gezogen und die Kinderrechte in den Mittelpunkt gestellt. Die Sensibilität und der Umgang mit Fällen von (potentieller) Kindeswohlgefährdung haben vor allem in der Jugendhilfe zu einer veränderten Praxis den Eltern gegenüber geführt, die das Wohl ihrer Kinder nicht ohne Hilfe gewährleisten können.

Fachdienst im Rahmen des Kinderschutzes gemäß §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und 4 KKG

Der Fachdienst im Rahmen des Kinderschutzes umfasst Folgendes:

- Vermittlung rechtlicher, organisatorischer, verfahrensbezogener und inhaltlicher Grundlagen zur Ausgestaltung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung i.H. auf die veränderten gesetzlichen Anforderungen durch die Einführung des §8a SGB VIII
- Kindeswohlgefährdung (KWG) im Spektrum rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Einschätzung
- Der erweiterte Schutzauftrag bei KWG – Neue Vorgaben durch §8a SGB VIII für öffentliche und freie Träger
- Umgang mit Gefährdungsmeldungen aus Sicht beteiligter Akteure:
  - Jugendamt: Verfahrensablauf und Erwartungen an Einrichtungen und Dienste
  - Familiengericht: gerichtliche Entscheidungen bei KWG
- Angrenzende Bestimmungen
  - Datenschutz



- Inobhutnahme
  - Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung – Entwicklung gemeinsamer Indikatoren
  - KWG – Möglichkeiten des frühzeitigen Erkennens, Beurteilens und Handelns
  - Gestalten von internen Prozessabläufen zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos
  - Kommunikation und Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten
  - Umgang mit Verweigerung und fehlender Mitwirkung
  - Ausgestaltung und Inhalt der Vereinbarung zwischen Jugendamt und freien Trägern
  - Gestaltung und Aufbau von Kooperationsstrukturen und Netzwerken
  - Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen

Die Kinderschutzfachkraft ist zertifiziert und berechtigt den o.g. Fachdienst zu leisten. Sie verfügt über spezifische Kenntnisse und ist befugt, dieses Fachwissen an Dritte zu vermitteln.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Kooperationen vor allem aus Kindergärten und Schulen sehen wir einen weiteren Schwerpunkt in der präventiven Arbeit. Deshalb bieten wir Ihnen ebenso ein erweitertes und spezifiziertes Angebot im Sinne der Fachberatung im Kinder- und Jugendschutz an.



Einfach viel bewegen.  
AWO im Kreis Heinsberg

## 15. Zusatzleistungen im Überblick

Was wir zusätzlich leisten können	Erfordernisse für Zusatzleistungen Personal, Räumlichkeiten
Dienstleistung gemäß § 35 a	KiJuPsychiater
Dienstleistungen für Pflegefamilien: - Fortbildungen - Gruppen (Eltern, Kinder) - bU - Supervision für PKD MA	zusätzliche Fachkräfte
bU: - dauerhaft - an Wochenenden/Feiertagen - in schwierigen Situationen (z.B. drohender Kindesentführung o.ä.)	MSD und Räumlichkeiten
Hausbesuche	MSD
Beratung zu Hause	MSD
Elternkurse nach dem Konzept des DKSB „Starke Eltern – Starke Kinder“ (SESK) incl. aller Zusatzmodule	zertifizierte ElternkursleiterInnen
Onlineberatung	qualifizierte Fachkräfte, Internetzugang geschützt
Kinder- und Jugendtherapie	KiJupsychotherapeutIn
FuN	AWO-KiTa's
FamilienErgo	AWO-OGS'en
Fachdienst im Rahmen des Kinderschutzes gemäß §§8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGBVIII und 4 KKG (hier Fallnehmer)	insofern erfahrene Fachkräfte
psychosoziale Prozessbegleitung von KiJu; Fachdienst zur Stärkung der Rechte von Opfern in Strafverfahren	qualifizierte Fachkraft
Ausbildung zum/zur zertifizierten Elternkursleiter/In SESK päd. Fortbildung SESK	zertifizierte Trainerin des DKSB LV NRW



Einfach viel bewegen.  
AWO im Kreis Heinsberg

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0515/2016

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes**

<b>Beratungsfolge:</b>	
12.12.2016	Jugendhilfeausschuss
13.12.2016	Kreisausschuss
22.12.2016	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	Ja, Kreismittel ca. 7.000,00 €
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	3.1 Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	nein

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2013 entschieden, einen gemeinsamen Familienhebammendienst einzurichten und dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Mit der v. g. Bundesinitiative wird die Kooperation und Information im Bereich Kindeswohl durch Aufbau von Netzwerkstrukturen und dem Einsatz von Familienhebammen verstärkt gefördert. Die Finanzierung des Familienhebammendienstes und einer Koordinierungsstelle erfolgt über die zur Verfügung gestellten Bundesmittel und einen 20%igen Eigenanteil, den jedes Jugendamt nach den Förderrichtlinien zur Verfügung stellen muss.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03. Juni 2014 war bis Ende 2015 befristet. Unklar war Anfang 2016, ob der Bund dauerhaft die Bundesmittel zur Verfügung stellt. Dies ist nunmehr gesichert.

Von daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu verlängern. Neben einer redaktionellen Änderung wurde nunmehr auch die Bildung einer Koordinationsstelle für „Frühe Hilfen“ in die Vereinbarung aufgenommen. Bisher war nur die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes vereinbart wurden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung.

**Beschlussvorschlag:**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes wird zugestimmt

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes**

Die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Kreis Heinsberg als untere Gesundheitsbehörde und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Beteiligte) schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SVG NRW 2002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S 204):

**Präambel**

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kinderschutzkooperationsgesetzes (KKG) werden für den Einsatz von Familienhebammen und deren Koordination sowie für den Aufbau von Netzwerken aller AkteurInnen der „Frühen Hilfen“ Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinderschutzkooperationsgesetz obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt sind übereingekommen, die für den Einsatz der Familienhebammen, deren Koordination und dem Aufbau eines kreisweiten Netzwerkes „Frühe Hilfen“ notwendigen Finanzmittel aus den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln bereitzustellen und einen gemeinsamen Finanzpool zu bilden.

Aufgrund der zweijährigen Erfahrungen mit diesem Konstrukt ist eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03. Juni 2014 notwendig.

**§ 1****Einrichtung einer Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ sowie eines gemeinsamen Familienhebammendienstes**

- (1) Die Beteiligten haben bereits gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03. Juni 2014 eine Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ beim Kreisjugendamt errichtet.
- (2) Der Kreis Heinsberg nimmt die Koordinationsstelle für das Netzwerk „Frühe Hilfen“ sowie den Familienhebammendienst und für die Jugendamtsbezirke der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie für den Kreisjugendamtsbezirk (Kommunen Gangelt, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg) wahr.
- (3) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ pflegt eine intensive Kooperation mit dem Kreisgesundheitsamt.

**§ 2****Übertragung der Zuständigkeit**

Die nach § 1 Absatz 2 beteiligten Städte übertragen ihre Zuständigkeit zum weiteren Betrieb der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ inklusive des Familienhebammendienstes auf den Kreis Heinsberg.

### **§ 3**

#### **Organisation**

- (1) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ mit dem Familienhebammendienst ist organisatorisch dem Kreisjugendamt angegliedert und umfasst neben dem Einsatz der Familienhebammen auch die konzeptionelle Ausgestaltung und die Koordination des Dienstes sowie dem Aufbau und die Weiterentwicklung eines kreisweiten Netzwerkes „Frühe Hilfen“, ohne die Eigenständigkeit lokaler Netzwerke zu beeinträchtigen.
- (2) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ ist als Stabsstelle direkt beim Kreisjugendamtsleiter verortet. Der Familienhebammendienst ist Teil der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“.

### **§ 4**

#### **Dienstaufsicht**

- (1) Die Dienstaufsicht über die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ obliegt dem Landrat des Kreises Heinsberg (Jugendamt).
- (2) Die Ausgestaltung der gemeinsamen Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ inklusive des Familienhebammendienstes erfolgt einvernehmlich in Absprache mit den Beteiligten. Alle Beteiligten sind stimmberechtigte Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft „Frühe Hilfen“ gemäß § 78 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG-).
- (3) Die Leitung der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ steht allen Beteiligten nach Bedarf zur aktuellen Berichterstattung zur Verfügung.

### **§ 5**

#### **Finanzmittel**

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die bewilligten Zuwendungen sowie den jeweiligen Eigenanteil von 20 % als Umlage an den Kreis Heinsberg weiterzuleiten. Das Gesamtbudget der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ setzt sich aus der Summe aller anteiligen Umlagen zusammen.
- (2) Den Beteiligten entstehen außerhalb der von Ihnen nach Absatz 1 an den Kreis Heinsberg weitergeleiteten Finanzmittel keine weiteren Aufwendungen.

### **§ 6**

#### **Anforderungsprofil für die Familienhebammen und Fortbildungen**

Der Kreis Heinsberg trägt die Verantwortung, dass nur Familienhebammen oder vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich beauftragt werden, die über das vom nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeitete Kompetenzprofil verfügen. Fortbildungen werden auf freiwilliger Basis angeboten.

### **§ 7**

#### **Verwendungsnachweis**

- (1) Der Kreis wird gegenüber den Stadtjugendämtern die ordnungsgemäße Verwendung der nach § 5 zur Verfügung gestellten Finanzmittel bis zum 31.03. eines jeden Jahres nachweisen.
- (2) Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Beteiligten, gegenüber dem Land einen Verwendungsnachweis vorzulegen, solange ein gemeinsamer Verwendungsnachweis dem Förderverfahren widerspricht.

- (3) Nicht verausgabte Finanzmittel werden prozentual im Verhältnis zu den von jedem Beteiligten eingebrachten Bundes- und Eigenmitteln erstattet.

## **§ 8**

### **Laufzeit**

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von zunächst 1 Jahr. Die Laufzeit verlängert sich um 1 Jahr, wenn die nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. 12. gekündigt wird.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Köln wirksam.

## **§ 10**

### **Wirksamkeit der Vereinbarung**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Heinsberg, den .....

1. Für die Stadt Erkelenz:

---

2. Für die Stadt Geilenkirchen:

---

3. Für die Stadt Heinsberg:

---

4. Für die Stadt Hückelhoven:

---

5. Für den Kreis Heinsberg:

---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0516/2016

**Haushalt des Kreisjugendamtes für das Haushaltsjahr 2017**

**Beratungsfolge:**

12.12.2016 Jugendhilfeausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Jugendamtsumlage
<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1. Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz</b>	ja

Die Anlagen zu Tagesordnungspunkt 3 zeigen die Vorstellungen der Verwaltung des Kreisjugendamtes zu den Haushaltsansätzen für das Haushaltsjahr 2017, welche am 17.11. 2016 in den Kreistag eingebracht wurden.

Anlage 1 enthält einen Gesamtüberblick über die Erträge und Aufwendungen der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 in den einzelnen Produktgruppen, welche in die Berechnung der Jugendamtsumlage einfließen. Die Prozentangaben geben die Veränderungen der Erträge bzw. Aufwendungen sowie des Zuschussbedarfs gegenüber dem Haushaltsansatz 2016 an.

Die Erträge und Aufwendungen für die Werkeinrichtung, die Schulwerkstatt für Jugendliche, die Schulsozialarbeit, die Erziehungsberatungsstellen, die Elterngeldstelle und die Jugendzeltplätze des Kreises Heinsberg bleiben unberücksichtigt, da diese Kosten im Rahmen der allgemeinen Kreisumlage finanziert werden.

In Anlage 2 werden sämtliche vom Jugendamt bewirtschafteten Abrechnungsobjekte bzw. Leistungen mit Erläuterungen dargestellt. Die Personal- und Gemeinkosten sind nicht erfasst.

Die Verwaltung wird den Jugendamtsetat in der Sitzung näher erläutern und auf aktuelle Entwicklungen eingehen, insbesondere auf die geplante Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.01.2017.

## Gegenüberstellungen Ertrag / Aufwand / Zuschussbedarf 2011 bis 2016 / 2017

TOP Ö 3

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung zu 2016	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung zu 2016	Veränderung zu 2016	
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ansatz	Ansatz		Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ansatz	Ansatz			
	Ertrag								Aufwand								Zuschussbedarf	
0601 Tageseinrichtungen/Pflege	208.264 €	237.232 €	223.839 €	289.799 €	327.179 €	189.300 €	222.100 €	32.800 €	427.896 €	447.820 €	600.322 €	581.667 €	543.321 €	616.000 €	626.000 €	10.000 €	-22.800 €	-6,37%
0602 Tageseinrichtungen	9.509.331 €	10.823.469 €	12.030.572 €	13.674.401 €	14.886.891 €	15.316.200 €	17.376.300 €	2.060.100 €	15.869.845 €	17.132.091 €	19.016.426 €	21.369.462 €	23.065.527 €	23.742.500 €	26.078.500 €	2.336.000 €	275.900 €	2,95%
0603 Kinder- und Jugendarbeit	0 €	0 €	546 €	0 €	0 €	500 €	500 €	0 €	52.041 €	55.848 €	41.758 €	43.526 €	54.193 €	98.700 €	65.700 €	-33.000 €	-33.000 €	-76,78%
0604 Einrichtungen Kinder- und Jugendarbeit - Jugendamtsumlage	82.637 €	82.637 €	82.637 €	82.637 €	84.701 €	82.600 €	82.600 €	0 €	500.095 €	517.352 €	583.887 €	528.326 €	603.943 €	630.000 €	660.000 €	30.000 €	30.000 €	6,73%
0604 Einrichtungen Kinder- und Jugendarbeit - Kreisumlage	17.295 €	20.771 €	21.546 €	19.424 €	27.209 €	20.100 €	20.100 €	0 €	12.171 €	7.852 €	10.498 €	4.941 €	6.429 €	9.400 €	9.400 €	0 €	0 €	0,00%
0605 Sonstige Leistungen HzE - Jugendamtsumlage	2.218.252 €	1.894.975 €	2.075.227 €	3.072.395 €	4.551.104 €	2.832.700 €	6.443.500 €	3.610.800 €	10.512.688 €	10.453.899 €	10.505.872 €	11.561.516 €	11.860.606 €	12.150.100 €	16.677.700 €	4.527.600 €	916.800 €	9,66%
0605 Sonstige Leistungen HzE - Kreisumlage	553 €	648 €	1.673 €	0 €	36.906 €	41.300 €	40.100 €	-1.200 €	301.514 €	308.562 €	326.515 €	375.818 €	448.635 €	557.900 €	522.900 €	-35.000 €	-33.800 €	-9,03%
0606 Erziehungsberatungsstellen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	475.026 €	395.488 €	477.915 €	474.235 €	515.836 €	520.000 €	440.000 €	-80.000 €	-80.000 €	-16,87%
0607 Unterhaltsvorschuss	889.520 €	881.422 €	1.028.181 €	807.256 €	1.770.944 €	892.000 €	1.112.500 €	220.500 €	1.155.611 €	1.220.674 €	1.278.962 €	1.290.235 €	1.712.193 €	1.439.800 €	1.449.300 €	9.500 €	-211.000 €	-80,52%
0608 Elterngeld	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	309 €	0 €	225 €	381 €	2.000 €	2.000 €	0 €	0 €	0,00%
Jugendamtsumlage	12.908.004 €	13.919.735 €	15.441.002 €	17.926.488 €	21.620.819 €	19.313.300 €	25.237.500 €	5.924.200 €	28.518.176 €	29.827.684 €	32.027.227 €	35.374.732 €	37.839.783 €	38.677.100 €	45.557.200 €	6.880.100 €	955.900 €	4,94%
Insgesamt	12.925.852 €	13.941.154 €	15.464.221 €	17.945.911 €	21.684.934 €	19.374.700 €	25.297.700 €	5.923.000 €	29.306.887 €	30.539.895 €	32.842.155 €	36.229.952 €	38.811.064 €	39.766.400 €	46.531.500 €	6.765.100 €	842.100 €	4,13%

Produkt Leistung	Bezeichnung	E-Ertrag KV = Kreis- umlage	Konto	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Veränderung	Erläuterung
06010101	Zuweisungen des Landes zur Sprachförderung in Tageseinrichtungen	w	414100	122.828 €	115.165 €	112.400 €	176.611 €	225.680 €	110.000 €	100.000 €	-10.000 €	Zur Verteilung an Kitas mit besonderem Sprachförderbedarf erhält das Kreisjugendamt in 2017 Landesmittel von 90.000 €. Zusätzlich fördert das Land Fortbildungen zur alltagsintegrierten Sprachförderung mit voraussichtlich 10.000 €. Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben der Sprachförderung bei Konto 531200 und 531800.
06010101	Kreiszuweisungen zur Sprachförderung in Tageseinrichtungen – kommunale Träger		531200	5.865 €	6.125 €	14.000 €	13.914 €	15.548 €	9.000 €	9.000 €	0 €	s. Konto 414100
06010101	Kreiszuschüsse zur Sprachförderung in Tageseinrichtungen – freie Träger -		531800	116.905 €	109.040 €	119.350 €	159.696 €	211.203 €	101.000 €	91.000 €	-10.000 €	s. Konto 414100
06010102	Beiträge Offene Ganztags Schule		531800	150.784 €	213.002 €	266.933 €	239.860 €	303.301 €	230.000 €	230.000 €	0 €	Die Fallzahlen bei denen die Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule erfolgt, sind stabil, weshalb der Ansatz unverändert bleibt.
06010200	Kosten-/Elternbeiträge Tagespflege	w	421101	9.628 €	45.692 €	34.498 €	26.910 €	27.648 €	30.000 €	30.000 €	0 €	Aufgrund der laufenden Erträge und des Ergebnisses aus 2014/2015 kann der Ansatz beibehalten werden.
06010200	Landeszuschuss Tagespflege	w	414100	75.808 €	76.375 €	76.941 €	86.279 €	73.851 €	49.300 €	92.100 €	42.800 €	Das Land NRW beteiligt sich mit 781,00 € im Kindergartenjahr je Kind an den Kosten der Kindertagespflege. Der Landeszuschuss wurde für 118 Kinder beantragt. Weitere Zahlungen des Landes zum Belastungsausgleich in der Kindertagespflege sind bei Abrechnungsobjekt 06020100 auf den Ertragskonten erfasst.
06010200	Tagespflege		533100	154.342 €	119.653 €	194.788 €	164.947 €	211.025 €	260.000 €	280.000 €	20.000 €	Neben dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege für alle ein- und zweijährigen Kinder wird für Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr eine bedarfsunabhängige Grundbetreuung von bis zu 20 Stunden wöchentlich auf Antrag anerkannt. Die Fallzahlen lagen in den letzten 12 Monaten bei durchschnittlich 85. Zum Stichtag liegt die aktuelle Fallzahl mit ca. 80 über dem Niveau des Vorjahres (72). Der Ansatz muss erhöht werden.
06010200	Tagespflege		539100	0 €	0 €	0 €	0 €	6.677 €	10.000 €	10.000 €	0 €	Gelegentlich sind anderen Jugendhilfeträger die Aufwendungen nach Zuständigkeitswechseln zu erstatten. Der Ansatz bleibt unverändert.
06010200	Tagespflege Kostenanteil VHS		529100	0 €	0 €	5.251 €	3.250 €	6.592 €	6.000 €	6.000 €	0 €	Der Kostenanteil für die von der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg durchgeführten Aus- und Fortbildungen von Tagespflegepersonen bleibt unverändert.
06020100	Elternbeiträge Tageseinrichtungen	w	422101	2.290.744 €	1.914.635 €	2.073.736 €	2.238.138 €	2.484.280 €	2.600.000 €	3.000.000 €	400.000 €	In der aktuellen Ertragsentwicklung im ersten vollen Kalenderjahr nach der Anpassung der Elternbeitragsatzung zum 01.08.2015 zeigen sich deren Auswirkungen auf das Haushaltsjahr. Es sind Mehrerträge von ca. 250.000 € zu erwarten. Die durch das Land zum Ausgleich der Einnahmeausfälle für die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr geleisteten Erstattungen sind unter Konto 41410002 erfasst.
06020100	Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - Kindpauschalen	w	41410000	6.734.707 €	8.334.336 €	9.433.746 €	10.897.563 €	8.228.961 €	8.229.500 €	9.135.600 €	906.100 €	Die Landesmittel wurden unter Berücksichtigung des Bewilligungsbescheides des Landesjugendamtes sowie des weiteren Ausbaus der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sowie der deutlichen Zunahme bei der 45-Stunden-Betreuung ermittelt. Die Landeszuschüsse werden seit dem Haushaltsjahr 2015 differenziert dargestellt. Eine weitere Differenzierung wird mit diesem Haushaltsjahr eingeführt. Hier wird der Ansatz für die Kindpauschalen einschließlich der Steigerung um 1,5 % ab dem 01.08.2016 dargestellt - § 21 Abs. 1 und § 21 Abs. 8 KiBiz -.
06020100	Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - Kindpauschalen/Konnexität -	w	41410001	0 €	0 €	0 €	0 €	1.236.197 €	1.370.200 €	1.640.000 €	269.800 €	Zahlungen des Landes auf Basis des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe (BAG-JH).
06020100	Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - Ausgleich Elterbeitragsbefreiung -	w	41410002	0 €	0 €	0 €	0 €	826.457 €	820.500 €	866.000 €	45.500 €	Ausgleichszahlungen des Landes für die Kostenbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr - § 21 Abs. 10 i.V.m § 22 Abs. 4 KiBiz - Der Ansatz kann wegen der größeren Zahl an Ü3-Kindern leicht erhöht werden.
06020100	Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - U 3 Pauschalen -	w	41410003	0 €	0 €	0 €	0 €	937.601 €	1.031.000 €	1.031.000 €	0 €	Der Ansatz für die zusätzlichen Pauschalen im Rahmen der U 3 Betreuung - § 21 Abs. 3 KiBiz bleibt unverändert.
06020100	Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - Familienzentren -	w	41410004	0 €	0 €	0 €	0 €	182.000 €	182.000 €	182.000 €	0 €	Die Landeszuschüsse zu Familienzentren - § 21 Abs. 4 und 5 KiBiz - bleiben unverändert.
06020100	Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - Verfügungspauschalen -	w	41410005	0 €	0 €	0 €	0 €	290.585 €	293.000 €	298.000 €	5.000 €	Der Ansatz der Verfügungspauschalen - § 21 Abs. 3 KiBiz - kann aufgrund zusätzlicher Gruppen angehoben werden.
06020100	Landeszuweisungen Tageseinrichtungen - plusKITA -	w	41410006	0 €	0 €	0 €	0 €	175.000 €	175.000 €	175.000 €	0 €	Der Landeszuschuss für Bildungsgerechtigkeit in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. - § 21a i. V. mit § 16a KiBiz - bleibt unverändert.
06020100	Landeszuweisungen Tageseinrichtungen zusätzlicher Zuschuss zu Kindpauschalen	w	41410007	0 €	0 €	0 €	0 €	- €	- €	559.500 €	559.500 €	Das Land gewährt dem Jugendamt in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr welcher an die Träger weiterzuleiten ist.
06020100	Rückzahlung Betriebskostenzuschüsse	w	422104	0 €	0 €	0 €	0 €	- €	1.000 €	1.000 €	0 €	Der Ansatz für Rückzahlungsverpflichtungen von Betriebskostenzuschüsse bleibt unverändert.

## Jugendamt Haushaltsansätze 2017 / Erläuterungen

Produkt Leistung	Bezeichnung	E = Ertrag KU = Kreisumlage	Konto	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Veränderung	Erläuterung
06020100	Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen - kommunale Träger -		53120000	2.007.920 €	2.224.436 €	2.366.760 €	2.609.240 €	2.606.912 €	2.638.100 €	2.887.000 €	248.900 €	Der Ansatz wurde auf der Grundlage des Haushaltsvollzugs 2015 ermittelt und stellt seit 2015 ausschließlich die Aufwendungen aus Kreismitteln dar. Die Ansätze für die weiter geleiteten Landeszuschüsse sind separat angeführt. Auch in 2017 ist mit steigenden Kosten im Hinblick auf das Kinderbildungsgesetz zu rechnen. Für die weitere Inanspruchnahme von U 3 - Betreuungsplätzen sind entsprechende Kosten zu berücksichtigen. Die Zunahme der 45-Stunden-Betreuung wurde ebenfalls einkalkuliert.
06020100	Kreiszuweisungen- und Zuschüsse Tageseinrichtungen - Sach- und Dienstleistungen		5238000	0 €	0 €	0 €	0 €	246.720 €	347.200 €	347.200 €	0 €	Der Ansatz für Kreiszuweisungen und Zuschüsse für Übergangslösungen, die Übernahme von Trägeranteilen bei Überbelegungen sowie Mietanteile bei Investitormodellen bleibt unverändert.
06020100	Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen kommunale Träger - Weiterleitung Landeszuschuss U 3 Pauschalen -		53120003	0 €	0 €	0 €	0 €	137.073 €	152.000 €	152.000 €	0 €	Unveränderter Ansatz für die an die kommunalen Träger weiter geleiteten Landeszuschüsse - zusätzliche U 3 Pauschalen -.
06020100	Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen kommunale Träger - Weiterleitung Landeszuschuss Familienzentren -		53120004	0 €	0 €	0 €	0 €	26.000 €	26.000 €	26.000 €	0 €	Unveränderter Ansatz für die an die kommunalen Träger weiter geleiteten Landeszuschüsse für Familienzentren.
06020100	Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen kommunale Träger - Weiterleitung Verfügungspauschale -		53120005	0 €	0 €	0 €	17.917 €	42.998 €	43.000 €	45.000 €	2.000 €	Der Ansatz für die an die kommunalen Träger weiter geleiteten Landeszuschüsse als Verfügungspauschale hat sich erhöht.
06020100	Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen kommunale Träger - Weiterleitung zusätzlicher Zuschuss zur Kindpauschale-		53120007	0 €	0 €	0 €	0 €	- €	- €	83.200 €	83.200 €	siehe Erläuterungen zu Konto 4141007, Anteil kommunale Träger
06020100	Kreiszuschüsse Betriebskosten Tageseinrichtungen - freie Träger -		53180000	13.292.602 €	14.266.151 €	15.837.778 €	17.800.887 €	17.835.735 €	18.236.200 €	19.820.000 €	1.583.800 €	s. Erläuterungen zu Konto 531200 - Kreiszuweisungen Betriebskosten Tageseinrichtungen kommunale Träger - Aufwendungen aus Kreismitteln.
06020100	Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen freie Träger - Weiterleitung Landeszuschuss U 3 Pauschalen -		53180003	0 €	0 €	0 €	0 €	760.732 €	879.000 €	879.000 €	0 €	s. Erläuterungen zu Konto 5312003 - Kreiszuweisungen Betriebskosten Tageseinrichtungen kommunale Träger - zusätzliche U 3 Pauschalen - Weiterleitung Landesmittel.
06020100	Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen freie Träger - Weiterleitung Landeszuschuss Familienzentren -		53180004	0 €	0 €	0 €	0 €	149.500 €	156.000 €	156.000 €	0 €	s. Erläuterungen zu Konto 5312004 - Kreiszuweisungen Betriebskosten Tageseinrichtungen kommunale Träger - Familienzentren - Weiterleitung Landesmittel.
06020100	Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen freie Träger - Weiterleitung Verfügungspauschale		53180005	0 €	0 €	0 €	103.333 €	248.827 €	250.000 €	253.000 €	3.000 €	s. Erläuterungen zu Konto 5312005 - Kreiszuweisungen Betriebskosten Tageseinrichtungen kommunale Träger - Verfügungspauschale - Weiterleitung Landesmittel.
06020100	Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen freie Träger - Weiterleitung Landeszuschuss plusKITA -		53180006	0 €	0 €	0 €	72.917 €	174.998 €	175.000 €	175.000 €	0 €	s. Erläuterung zu Konto 41410006 - Ansatz für die an die freien Träger weiter geleiteten Landeszuschüsse zum Programm "plusKITA".
06020100	Kreiszuweisungen Tageseinrichtungen freie Träger - Weiterleitung zusätzlicher Zuschuss zur Kindpauschale-		53180007	0 €	0 €	0 €	0 €	- €	- €	476.300 €	476.300 €	siehe Erläuterungen zu Konto 4141007 - Anteil freie Träger
06020101	Investitionszuweisungen Land	u	414100	483.880 €	574.498 €	523.090 €	538.700 €	525.810 €	614.000 €	488.200 €	-125.800 €	Aufgrund der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege" werden für den U3 und Ü3 - Ausbau in 2017 aus den Landesbewilligungen nach Baufortschritt voraussichtlich diese Mittel abrufbar. Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben unter Konto 5312 und 5318
06020101	Investitionszuweisungen - kommunale Träger		531200	410.282 €	412.250 €	268.322 €	416.394 €	402.787 €	273.000 €	212.400 €	-60.600 €	siehe Erläuterungen zu Konto 414100
06020101	Investitionszuschüsse - freie Träger		531800	159.041 €	229.254 €	254.768 €	288.775 €	373.245 €	341.000 €	275.800 €	-65.200 €	siehe Erläuterungen zu Konto 414100
06020101	Investitionszuschüsse Kreis - freie und kommunale Träger		5311000	0 €	0 €	288.798 €	60.000 €	60.000 €	226.000 €	269.600 €	43.600 €	Die vom Kreistag 2012 bewilligten Kreismittel für den Ausbau der U3-Betreuung sind eingeplant, um kurzfristig beim entsprechenden Planungsfortschritt und bei der Zustimmung des Landes zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zusätzliche Aus- und Umbauten von Tageseinrichtungen für Kinder zu ermöglichen, insbesondere mit Blick auf den erweiterten Rechtsanspruch ab dem 01.08.2013. Der jährliche Aufwand ermittelt sich aus dem für 5 bzw. 20 Jahre errechneten Abschreibungsbetrag.
I-0602-001	kommunale Investitionsförderung - KlnvFöG NRW - Landeszuweisung	u	391101	0 €	0 €	0 €	0 €	- €	- €	2.507.700 €	2.507.700 €	Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stellt der Bund im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Finanzmittel zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Im Rahmen des Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen zahlt die Bezirksregierung Düsseldorf die Fördermittel aus. Ein Teil der dem Kreis Heinsberg zur Verfügung stehenden Mittel soll für Investitionen der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur verwendet werden. Die Mittel sind zweckgebunden für Aufwendungen unter Konto 531800 bzw. 531200 (nicht umlagerelevant, siehe Abrechnungsobjekt 06020102).
I-0602-001	Investitionszuschüsse KlnvFöG NRW - freie Träger		191101	0 €	0 €	0 €	0 €	- €	- €	2.604.600 €	2.604.600 €	siehe Erläuterungen zu Kto 391101, die gesetzlich geforderte Zuschussleistung des Kreises (10 %) wurde berücksichtigt (nicht umlagerelevant, siehe Abrechnungsobjekt 06020102).
I-0602-001	Investitionszuweisungen KlnvFöG NRW - kommunale Träger		191101	0 €	0 €	0 €	0 €	- €	- €	181.800 €	181.800 €	siehe Erläuterungen zu Kto 391101, die gesetzlich geforderte Zuschussleistung des Kreises (10 %) wurde berücksichtigt (nicht umlagerelevant, siehe Abrechnungsobjekt 06020102).

## Jugendamt Haushaltsansätze 2017 / Erläuterungen

Produkt Leistung	Bezeichnung	E-Ertrag KU = Kreis- umlage	Konto	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Veränderung	Erläuterung
06020102	Investitionszuweisungen KInVföG NRW - Kreisanteil					0 €	0 €	- €	- €	21.000 €	21.000 €	Der jährliche Aufwand ermittelt sich aus dem für 20 Jahre errechneten Abschreibungsbetrag des Eigenanteils.
06030100	Kosten für die Jugendhilfeplanung		529100	4.641 €	14.042 €	0 €	0 €	8.568 €	38.000 €	5.000 €	-33.000 €	Für die Jugendhilfeplanung kann in Teilbereichen eine Bauauftragung von Dienstleistungen erforderlich werden. Der Ansatz kann reduziert werden.
06030101	Zuschüsse für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung		531800	1.053 €	560 €	1.490 €	602 €	545 €	1.500 €	1.500 €	0 €	Die Ausgabenentwicklung zeigt, dass der Ansatz gegenüber 2016 unverändert bleiben kann.
06030102	Rückzahlung von Kreiszuschüssen zur Jugendarbeit	W	421100	0 €	0 €	546 €	0 €	- €	500 €	500 €	0 €	Aufgrund der Einnahmen in den letzten Jahren bleibt der Ansatz gegenüber 2016 unverändert.
06030102	Zuschüsse für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe		531800	37.078 €	35.674 €	32.688 €	35.436 €	34.281 €	45.000 €	45.000 €	0 €	Weiterhin werden vielerorts für die Ferienzeit Angebote durch freie Träger durchgeführt. Der Ansatz bleibt gegenüber 2016 unverändert.
06030103	Zuschüsse für internationale Jugendbegegnungen		531800	0 €	168 €	0 €	0 €	- €	2.000 €	2.000 €	0 €	Der Ansatz für internationale Jugendbegegnung bleibt unverändert.
06030104	Zuschüsse für Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung		531800	4.065 €	3.702 €	2.465 €	1.950 €	1.016 €	3.500 €	3.500 €	0 €	Der Ansatz für die Mitarbeiterschulung bleibt unverändert.
06030105	Zuschüsse für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit		531800	4.170 €	1.543 €	2.324 €	5.407 €	7.394 €	6.000 €	6.000 €	0 €	Der Ansatz für Zuschüsse zu Materialien für die Jugendarbeit sowie berufsvorbereitende Maßnahmen und Wochenendfreizeiten bleibt unverändert.
06030106	Kosten für Maßnahmen der Jugendarbeit		539100 528100 529100	959 €	147 €	1.242 €	10 €	2.074 €	1.500 €	1.500 €	0 €	Der Ansatz für Veranstaltungen im Rahmen des Projektes "Generation Jugend" (Kooperationsprojekt der kommunalen Jugendpflege) bleibt unverändert.
06030107	Kosten für Jugendleiter/innen Card		539100	75 €	12 €	49 €	119 €	79 €	200 €	200 €	0 €	Die Aufwendungen für die Ausstellung der Jugendleitercard bleiben unverändert.
06040100	Entgelte Jugendzeltplätze	W	KU 432100	17.185 €	20.661 €	20.978 €	19.132 €	21.769 €	20.000 €	20.000 €	0 €	Der Ansatz bleibt unverändert.
06040100	Einnahme sonstige Kostenersätze Jugendzeltplätze	W	KU 459100	110 €	110 €	568 €	292 €	5.440 €	100 €	100 €	0 €	Der Ansatz bleibt unverändert.
06040100	Unterhaltung, Anschaffung Jugendzeltplätze - Direktaufwand -		KU 525503	1.949 €	941 €	383 €	2.207 €	1.317 €	1.000 €	1.000 €	0 €	Der Ansatz bleibt unverändert.
06040100	Unterhaltung, Anschaffung Jugendzeltplätze		KU 525502 5281/91	499 €	82 €	1.615 €	143 €	3.349 €	6.400 €	6.400 €	0 €	Neben den regelmäßigen Ausgaben für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen wurde Aufwendungen für zwei Zelthäuten kalkuliert.
06040200	Zuweisungen Land offene Jugendarbeit	W	414100	82.637 €	82.637 €	82.637 €	82.637 €	84.701 €	82.600 €	82.600 €	0 €	Der Ansatz der voraussichtlichen Zuweisung des Landes für die Offene Jugendarbeit bleibt unverändert.
06040200	Betriebskostenzuschüsse offene Jugendhilfeeinrichtungen		531800	500.095 €	517.352 €	583.887 €	528.326 €	603.943 €	630.000 €	660.000 €	30.000 €	Mit den Trägern der Offenen Jugendarbeit ist aufgrund von Verträgen die Übernahme der Personalkosten durch den Kreis vereinbart. Die Träger erhalten zudem eine Pauschale für den pädagogischen Aufwand sowie für den mobilen Einsatz. In 2017 werden voraussichtlich alle Stellen, z.T. mit Beschäftigten in höheren Entgeltstufen, besetzt sein. Zusätzlich sind Tarifsteigerungen zu berücksichtigen. Der Ansatz errechnet sich auf der Basis der gemeldeten Personalkosten und ist zu erhöhen.
06050101	Zuschüsse Jugendwerkstatt		KU 531800 5422000	283.941 €	279.602 €	280.798 €	333.679 €	367.107 €	420.000 €	385.000 €	-35.000 €	Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge aus den Jahren 2000 und 2014 trägt das Kreisjugendamt Personal- und Sachkosten für die vom Caritasverband betriebenen Schulwerkstätten in Geilenkirchen und Erkelenz sowie die Werkeinrichtung in Hückelhoven. Der Ansatz berücksichtigt die Kostenvorschläge des Caritasverbandes, Tarifsteigerungen sowie die an die Stadt Erkelenz zu leistende Miete.
06050102	Schulsozialarbeit	W	KU 414100					35.706 €	38.900 €	38.900 €	0 €	Der auf das "Bauernhofprojekt" (s. Konto 5318) entfallende Anteil der Landesförderung "Soziale Arbeit an Schulen" bleibt unverändert.
06050102	Schulsozialarbeit		KU 531800	15.867 €	26.919 €	45.537 €	40.809 €	50.108 €	80.900 €	80.900 €	0 €	Für das Projekt "Bauernhof", welches im Rahmen des § 13 SGB VIII zusammen mit der Janusz Korczak Schule in Geilenkirchen und dem Caritasverband durchgeführt wird, sind für 2016 neben den Sachkosten auch Personalkostenanteile für die Schulsozialarbeiter/innen-Stelle einzuplanen.
06050200	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz		528100	4.557 €	3.017 €	102 €	1.272 €	19 €	3.500 €	10.000 €	6.500 €	Der Ansatz für Projekte im Rahmen der Prävention gegen Extremismus sowie für Integrations-Workshops in Kooperation mit den Offenen Jugendeinrichtungen und Schulen wird erhöht.
06050200	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz		539100	594 €	185 €	150 €	0 €	- €	1.500 €	1.500 €	0 €	Der Ansatz für den Jugendschutzkalender und die Broschüren, für die Beschaffungen und die Einsätze im Zusammenhang mit der Kampagne "weniger Alkohol" und für Maßnahmen im Rahmen der Durchführung des Medienparcours bleibt unverändert.
06050200	Einnahmen für Projekte Kinder- und Jugendschutz	W	448200	3.372 €	1.472 €	0 €	0 €	- €	500 €	500 €	0 €	Die Ausgaben bei Konto 539100/528100 werden teilweise von anderen Jugendämtern erstattet.
06050201	Zuschüsse für präventive Maßnahmen im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung		531800	6.850 €	7.764 €	7.750 €	6.926 €	9.950 €	10.000 €	10.000 €	0 €	Die Vereinbarung mit dem Caritasverband zur Durchführung präventiver Maßnahmen und Projekte erfordert auch für 2016 die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

## Jugendamt Haushaltsansätze 2017 / Erläuterungen

Produkt Leistung	Bezeichnung	E = Ertrag KU = Kreis- umlage	Konto	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Veränderung	Erläuterung
06050202	Frühe Hilfen und Familienhebammen dienst		533100 539100	0 €	0 €	0 €	101.022 €	75.094 €	100.000 €	131.100 €	31.100 €	Die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ wird durch einen Familienhebammen dienst, welcher dem Gesundheitsamt angegliedert ist und durch das Jugendamt koordiniert wird, umgesetzt. Die Finanzmittel werden für alle fünf Jugendämter des Kreises beim Kreisjugendamt gebündelt. Es ist davon auszugehen, dass die Initiative in 2017 fortgesetzt wird.
06050202	Frühe Hilfen und Familienhebammen dienst	W	414000	0 €	0 €	0 €	36.296 €	36.796 €	50.000 €	36.300 €	-13.700 €	Die Initiative "Frühe Hilfen" wird vom Bund bezuschusst.
06050202	Frühe Hilfen und Familienhebammen dienst	W	448200	0 €	0 €	0 €	64.726 €	36.655 €	40.000 €	88.500 €	48.500 €	Die von den vier anderen Jugendämtern des Kreises im Rahmen der Initiative zu leistenden Eigenanteile werden vom Kreisjugendamt vereinnahmt.
06050301	Zuschüsse für Maßnahmen der Familienerholung		531800	0 €	0 €	0 €	0 €	- €	1.000 €	1.000 €	0 €	Der Ansatz für die Zuschüsse zu Familienerholungsmaßnahmen der Wohlfahrtsverbände bleibt unverändert. Ob in 2017 entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden, steht nicht fest.
06050302	Kosten der Durchführung begleiteter Umgangskontakte		533100	6.381 €	6.216 €	10.908 €	10.323 €	17.436 €	17.500 €	25.000 €	7.500 €	In Zahl der durch externe Anbieter begleitet Umgangskontakte hat sich gegenüber dem Stichtag des Vorjahres mehr als verdoppelt und ist auf 9 angestiegen. Der Ansatz muss angepasst werden.
06050303	Kosten der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen		533100	6.820 €	7.104 €	3.456 €	0 €	- €	10.000 €	25.000 €	15.000 €	Derzeit wird eine Familie ambulant unterstützt, in der der betreuende Elternteil krankheitsbedingt für die Erziehung der Kinder ausgefallen ist. Da auch gelegentlich stationäre Hilfe in Notsituationen zu gewähren ist, muss der Ansatz erhöht werden.
06050303	Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen - Notsituationen -	W	421103	101 €	27.858 €	0 €	7.541 €	- €	1.000 €	1.000 €	0 €	Gelegentlich sind andere Sozialleistungsträger, insbesondere Krankenkassen, bei der Gewährung von Hilfen in Notsituationen vorrangig zur Leistung verpflichtet. Hier sind Erträge aus Erstattungsleistungen einzuplanen. Der Ansatz bleibt unverändert.
06050304	Kostenbeiträge/ersatz für Hilfen in Einrichtungen - Mutter/Kind	W	422101	13.210 €	4.720 €	6.689 €	9.639 €	10.143 €	13.500 €	4.500 €	-9.000 €	Die Eltern in Mutter/Kind Einrichtungen haben das Kindergeld als Kostenbeitrag einzusetzen. Der Ansatz berücksichtigt 3 Kinder.
06050304	Kosten der gemeinsamen Unterbringung von Müttern/Vätern und Kindern		533200	85.475 €	134.451 €	205.412 €	273.636 €	346.309 €	460.000 €	300.000 €	-160.000 €	Aktuell wird für zwei junge Frauen mit Kind Hilfe gewährt. Es kann erwartet werden, dass in 2017 in mindestens einem weiteren Fall Aufwendungen entstehen werden. Der Ansatz kann reduziert werden.
06050400	Gebühren Adoptionsvermittlung	W	KU 431100	0 €	0 €	1.200 €	0 €	1.200 €	2.400 €	1.200 €	-1.200 €	Es ist von durchschnittlich einer Adoptionsvermittlung auszugehen.
06050400	Ersätze von Adoptiveltern	W	KU 448800	553 €	648 €	473 €	0 €	- €	- €	- €	0 €	Aufwandsersatz wird nicht mehr verlangt.
06050400	Kosten der Adoptionsvermittlung: Werbung, Schulung und Betreuung		KU 539100 529100 543100	1.706 €	2.041 €	180 €	1.330 €	70 €	3.000 €	3.000 €	0 €	Der Ansatz für die Honorare der Seminarleiter und Referenten sowie der Bewirtungskosten und der vorgestreckten Notargebühren bleibt unverändert.
06050500	Einnahmen Jugendgerichtsgesetz	W	448200	4.000 €	2.000 €	600 €	1.200 €	600 €	1.200 €	1.200 €	0 €	Die Jugendämter im Kreis Heinsberg beteiligen sich an den Kosten des Verkehrsunterrichtes für die beiden geplanten Veranstaltung mit jeweils 150 €.
06050500	Maßnahmen Jugendgerichtsgesetz		529100	92.163 €	92.163 €	971 €	3.048 €	2.437 €	8.500 €	6.000 €	-2.500 €	Für die von externen Anbietern durchgeführten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz ist ein Ansatz von 5.000 € ausreichend. Die im Rahmen des § 10 Jugendgerichtsgesetz durchgeführte Verkehrserziehung wird voraussichtlich zwei mal stattfinden und erfordert einen Ansatz von ca. 1.000,00 €.
06050600	Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern innerhalb von Einrichtungen - Inobhutnahmen -	W	422103	267 €	7.269 €	184 €	0 €	2.024 €	1.500 €	1.500 €	0 €	Inobhutnahmen, deren Kosten andere Jugendämter zu erstatten haben, sind nur im Ausnahmefall zu erwarten. Der Ansatz sollte unverändert bleiben.
06050600	Kostenerstattung an andere Sozialleistungsträger - Inobhutnahme-		539100	8.253 €	1.822 €	184 €	1.480 €	1.471 €	1.500 €	1.500 €	0 €	Erstattungsverpflichtungen für die durch andere Jugendämter durchgeführten Inobhutnahmen sind auf Einzelfälle beschränkt. Der Ansatz kann unverändert bleiben.
06050600	Kostenbeiträge/ersatz Inobhutnahmen	W	422101	3.178 €	1.794 €	0 €	74 €	1.080 €	500 €	500 €	0 €	Für die ersten Tage einer Inobhutnahme wird aufgrund von § 92 Abs. 5 SGB VIII auf die Erhebung von Kostenbeiträgen verzichtet. Erträge sind deshalb nur im Ausnahmefall zu erwarten. Der Ansatz sollte unverändert bleiben.
06050600	Inobhutnahmen		533200	61.328 €	52.083 €	44.020 €	39.284 €	59.856 €	50.000 €	50.000 €	0 €	Der Ansatz wird für eine unveränderte Zahl von ca. 30 Inobhutnahmen gebildet. Zusätzlich sind die aus dem Vertrag für die pädagogische Ambulanz entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Der Ansatz berücksichtigt nicht die unter 06050702 erfassten Aufwendungen für die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und bleibt unverändert.
06050701	Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen Vollzeitpflege Minderjährige	W	421103	1.201.621 €	789.279 €	914.635 €	1.352.215 €	2.332.379 €	1.115.000 €	1.400.000 €	285.000 €	Die Zahl der Pflegeverhältnisse, für die das Kreisjugendamt eine laufende Kostenerstattung durch ein anderes Jugendamt erhält, hat sich gegenüber dem Stichtag des Vorjahres lediglich um 2 auf 80 Fälle erhöht. Je nach Zeitspanne zwischen dem Eintritt der Zuständigkeitsänderung und dem tatsächlichen Wechsel in die praktische Bearbeitung des zuständigen Jugendamtes variieren die Erstattungsbeträge erheblich. Aufgrund der Ergebnisse der letzten beiden Jahre sollte der Ansatz angehoben werden.
06050701	Kostenbeiträge/ersatz Vollzeitpflege Minderjährige	W	421101	127.310 €	194.562 €	131.035 €	127.256 €	112.185 €	100.000 €	100.000 €	0 €	Aufgrund weitgehend unveränderten Fallzahlen kann mit gleichbleibenden Erträgen aus Kostenbeiträgen der Eltern und der jungen Menschen gerechnet werden.
06050702	sonstige Dienstleistungen Vollzeitpflege		529100	738 €	683 €	1.738 €	812 €	1.563 €	800 €	800 €	0 €	Der Ansatz für ggf. in Klageverfahren entstehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt unverändert.
06050701	Kostenerstattung an andere Sozialleistungsträger - Vollzeitpflege Minderjährige		539100	724.507 €	506.091 €	330.631 €	828.594 €	833.540 €	500.000 €	650.000 €	150.000 €	Der Kreis Heinsberg erstattet anderen Jugendämtern unverändert in ca. 40 laufenden Fällen die für die Vollzeitpflege in Erziehungs- und sonstigen Pflegestellen entstehenden Kosten. Hierfür sind Aufwendungen von ca. 430.000 € einzuplanen. Hinzu kommen Aufwendungen in Abhängigkeit von Anzahl und Dauer der Zuständigkeitswechsel zwischen den Jugendhilfeträgern. Die Ergebnisse 2014 und 2015 sowie die laufenden Aufwendungen zeigen, dass hier eine Anpassung erforderlich ist.

## Jugendamt Haushaltsansätze 2017 / Erläuterungen

Produkt Leistung	Bezeichnung	E = Ertrag KU = Kreis- umlage	Konto	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Veränderung	Erläuterung
06050701	Vollzeitpflege Minderjährige - Pflegefamilien		5331010	1.356.478 €	1.386.448 €	1.699.311 €	1.469.183 €	1.315.807 €	1.320.000 €	1.400.000 €	80.000 €	Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der in Pflegefamilien untergebrachten Kinder und Jugendliche zum Stichtag mit 115 (+4) annähernd unverändert. Ca. 15 Fallübernahmen aufgrund von Zuständigkeitswechsel stehen derzeit an. Unverändert ca. 24 Pflegefamilien erhalten eine oder mehrere ergänzende psychologische oder pädagogische Leistung durch ambulante Dienste. Hierfür sind Aufwendungen von ca. 250. bis 300.000 € einzuplanen. Daneben ist die regelmäßige Erhöhung des Pflegegeldes zu berücksichtigen. Der Ansatz muss angehoben werden.
06050701	Vollzeitpflege Minderjährige - Erziehungsstellen		5331011	0 €	0 €	0 €	604.160 €	719.003 €	750.000 €	820.000 €	70.000 €	Die Zahl der Kinder und Jugendliche in Erziehungsstellen hat sich weiter leicht auf 26 reduziert. Die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen je Fall sind jedoch weiter ansteigend und liegen inzwischen bei ca. 25.750 €. Im Einzelfall sind bis zu 70.000 € jährlich aufzuwenden. Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Erziehungsstellengeldes ist bei unveränderten Fallzahlen eine Ansatzerhöhung erforderlich.
06050702	Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern innerhalb von Einrichtungen - Heim -	w	422103	312.116 €	348.300 €	240.990 €	647.530 €	723.870 €	250.000 €	250.000 €	0 €	Die Erträge sind abhängig von der Anzahl der Zuständigkeitswechsel zwischen den Jugendhilfeträgern und der Zeitspanne bis zum Wechsel in die praktische Bearbeitung des anderen Jugendhilfeträgers. Der Ansatz sollte unverändert bleiben.
06050702	Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern innerhalb von Einrichtungen - unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge	w	422104	0 €	0 €	0 €	0 €	- €	450.000 €	2.450.000 €	2.000.000 €	Die unter Konto 53325101 erfassten Aufwendungen werden durch den Landschaftsverband nach dem SGB VIII oder durch die Bezirksregierung Düsseldorf nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG - erstattet. Er Ertrag ist entsprechend der Aufwendungen anzuheben.
06050702	Kostenbeiträge/ersätze Heim Minderjährige	w	422101	304.827 €	301.363 €	347.353 €	280.304 €	284.949 €	280.000 €	280.000 €	0 €	Die derzeitige Einnahmesituation zeigt, dass der Ansatz des Vorjahres trotz Anstieg der Fallzahlen rund beibehalten werden sollte.
06050702	Heim Minderjährige sonstige Dienstleistungen		529100	4.058 €	1.400 €	61 €	1.367 €	6.832 €	11.000 €	6.000 €	-5.000 €	Der Ansatz für ggf. in Klageverfahren entstehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten beträgt 2.000 €. Daneben sind Aufwendungen für Dolmetscher von ca. 4.000 € einzuplanen.
06050702	Kostenerstattung an andere Sozialleistungsträger - Heim Minderjährige		539100	81.979 €	191.042 €	191.538 €	346.165 €	275.645 €	240.000 €	250.000 €	10.000 €	Die Aufwendungen sind abhängig von der Anzahl der Zuständigkeitswechsel zwischen den Jugendhilfeträgern und der Zeitspanne bis zum Wechsel in die praktische Bearbeitung des Kreisjugendamtes. Der Ansatz sollte angesichts der laufenden Aufwendungen und der Ergebnisse 2013 bis 2015 erhöht werden.
06050702	Heim Minderjährige		533200	4.067.050 €	3.733.442 €	3.724.986 €	3.846.363 €	4.298.984 €	3.700.000 €	4.600.000 €	900.000 €	Die Zahl der minderjährigen Kinder und Jugendlichen in Heimerziehung lag in den letzten zwölf Monaten im Durchschnitt bei 80 und ist damit gegenüber 2015 um 10 Fälle angestiegen. Die aktuellen Fallzahl zum Stichtag 01.09. beträgt 90. Gegenüber dem Stichtag des Vorjahres ergibt sich eine Erhöhung um 20 Fälle. Zwei weitere Fallübernahmen stehen derzeit an. Sofern eine durchschnittliche Fallbelastung von ca. 80 Hilfefällen erreicht wird, sollte die entsprechende Erhöhung des Ansatzes ausreichend sein.
06050702	Heim minderjährige unbegleitete Flüchtlinge		53325101	0 €	0 €	0 €	0 €	- €	450.000 €	2.450.000 €	2.000.000 €	Dem Kreisjugendamt wurden 49 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zugewiesen. Hiervon haben aktuell 35 einen stationären Unterbringungs- und Betreuungsbedarf. Bei Tagesentgelten von ca. 185 € zuzüglich Bekleidungs- und Taschengeld sowie einmaligen Beihilfen ist der Ansatz gegenüber dem Vorjahr erheblich zu erhöhen. Zusätzlich werden unter dieser Ausgabenposition die Aufwendungen für Inobhutnahmen unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge erfasst.
06050703	INSPE/Erziehungsbeistandschaft Minderjährige		533100	136.379 €	162.832 €	164.987 €	147.256 €	154.896 €	160.000 €	175.000 €	15.000 €	Die durchschnittlichen Fallzahlen sind um ca. 20 % auf 25 angestiegen. Der Ansatz muss angehoben werden.
06050704	Kostenbeiträge/ersätze Tagesgruppe	w	422101	38.511 €	18.109 €	4.190 €	2.139 €	38.350 €	3.000 €	3.000 €	0 €	Bei annähernd unveränderten Fallzahlen kann der Ansatz des Vorjahres für Erträge aus Kostenbeiträgen übernommen werden.
06050704	Tagesgruppe		533200	379.930 €	248.504 €	215.568 €	276.929 €	256.881 €	225.000 €	215.000 €	-10.000 €	Die durchschnittliche Fallbelastung hat sich seit dem Stichtag des letzten Jahres von 8 auf 6 reduziert. Die jährlichen Kosten je Fall betragen zwischen ca. 32.000 € und 36.600 €. Für die zum Stichtag 01.09. laufenden Fälle sind die angesetzten Aufwendungen erforderlich.
06050705	Gruppenarbeit		533100	2.820 €	17.549 €	20.675 €	14.721 €	9.263 €	15.000 €	17.500 €	2.500 €	Die Fallzahlen sind leicht auf 6 angestiegen. Der Ansatz muss entsprechend angehoben werden.
06050706	Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen - Familienhilfe -	w	421103	102.182 €	27.067 €	98.424 €	167.690 €	120.398 €	40.000 €	40.000 €	0 €	Die Erträge sind abhängig von der Anzahl der Zuständigkeitswechsel zwischen den Jugendhilfeträgern und der Zeitspanne bis zum Wechsel in die praktische Bearbeitung des anderen Jugendhilfeträgers. Sie können daher von Jahr zu Jahr stark variieren. Der Ansatz sollte unverändert bleiben.
06050706	Kostenerstattung an andere Sozialleistungsträger - Familienhilfe -		539100	50.186 €	42.136 €	86.703 €	26.748 €	19.898 €	15.000 €	22.500 €	7.500 €	Wie der Ertrag sind auch die Aufwendungen stark von Zahl und Dauer der Zuständigkeitswechsel abhängig. Die aktuellen Aufwendungen zeigen, dass der Ansatz der letzten Jahre etwas angehoben werden muss.
06050706	Familienhilfe		533100	1.973.715 €	2.329.384 €	2.224.118 €	1.908.929 €	1.566.439 €	1.950.000 €	1.750.000 €	-200.000 €	Zum Stichtag 01.09. werden insgesamt 220 Familien (Stichtag 2014: 232/Stichtag 2015: 200) betreut. Es ist mit durchschnittlichen Fallzahlen von 210 bis 215 Familien zu rechnen. Der Ansatz kann den Ergebnissen aus 2014 und 2015 angepasst werden.
06050706	Familienhilfe - Projekt Nepomuk		KU 5318000	0 €	0 €	0 €	0 €	31.350 €	54.000 €	54.000 €	0 €	Vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses wird das durch die Katharina Kasper ViaNobis GmbH - Schloss Dilborn - durchgeführten Projekte "Nepomuk" (Netzwerk für Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern) bezuschusst.
06050707	Werbung, Schulung Pflegeeltern, Arbeitskreise		539100 529100 523800 543109	3.999 €	3.309 €	2.623 €	4.924 €	2.369 €	4.000 €	4.000 €	0 €	Die Aufwendungen für die Durchführung von Werbungs- und Schulungsmaßnahmen für Pflegeeltern, die Honorare für Seminarleiter und Referenten, die Bewirtungskosten und sonstige Honorare für das Sommerfest des Pflegekinderdienstes, die Fahrtkosten bei der Anbahnung von Pflegeverhältnissen und die Aufwendungen für den Arbeitskreis gegen sexuellen Missbrauch bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## Jugendamt Haushaltsansätze 2017 / Erläuterungen

Produkt Leistung	Bezeichnung	E = Ertrag KU = Kreis- umlage	Konto	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Veränderung	Erläuterung
06050801	Kostenbeiträge/ersätze Eingliederungshilfe Minderjährige	w	422101 422103	30.266 €	36.514 €	30.227 €	63.917 €	432.461 €	30.000 €	10.000 €	-20.000 €	Es sind Kostenbeiträge mindestens in Höhe des Kindergeldes zu leisten. Weiter Kostenbeiträge sind abhängig von der Einkommenssituation der Eltern. Der Ansatz hierfür muss angesichts der Fallzahlen reduziert werden. Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern sind nicht zu erwarten.
06050801	Eingliederungshilfe Minderjährige in Einrichtungen		533200	368.438 €	363.516 €	420.215 €	349.525 €	434.131 €	395.000 €	300.000 €	-95.000 €	Derzeit wird für 3 junge Menschen Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen gewährt (2015: 7). Bei Annahme von durchschnittlich 4 Fällen kann der Ansatz des Vorjahres reduziert werden.
06050801	Eingliederungshilfe Minderjährige in Einrichtungen - Schule/Internat		533201	0 €	0 €	0 €	30.458 €	39.313 €	85.000 €	125.000 €	40.000 €	Aktuell wird für drei junge Menschen in einer Schule bzw. in einem Internat Eingliederungshilfe für eine angemessene Schul- bzw. Berufsausbildung gewährt. Die Aufwendungen für einen dieser Fälle betragen 80.000 €/Jahr. Es ist mit weiteren Hilfefällen zu rechnen, weshalb der Ansatz angehoben werden muss.
06050801	Eingliederungshilfe Minderjährige außerhalb von Einrichtungen - Schulbegleitung		5331023	280.077 €	324.161 €	318.219 €	153.654 €	212.177 €	300.000 €	300.000 €	0 €	Die Zahl der jungen Menschen mit seelischer Behinderung, welche in der Schule von einem Integrationshelfer unterstützt werden, ist gegenüber dem Stichtag des Vorjahres von 26 auf 29 angestiegen. Die Aufwendungen für eine Schulbegleitung liegen je Hilfefall bei 3.500 € bis 25.000 € jährlich. Der Ansatz des Vorjahres kann beibehalten werden.
06050801	Eingliederungshilfe Minderjährige außerhalb von Einrichtungen - LRS/Dyskalkulieförderung		5331022	0 €	0 €	0 €	81.568 €	93.297 €	100.000 €	120.000 €	20.000 €	Die Zahl der jungen Menschen mit Lese-/Rechtschreib- oder Rechenstörung, welche im Rahmen von Therapien gefördert werden ist annähernd unverändert (42). Für die LRS- und Dyskalkulieförderung entstehen jährlich Aufwendungen zwischen 1200 € und 2.650 € je Hilfefall. Der aktuelle Stand der Aufwendungen zeigt jedoch, dass der Ansatz angehoben werden muss.
06050801	Eingliederungshilfe Minderjährige außerhalb von Einrichtungen - Autismustherapie		5331021	0 €	0 €	0 €	80.481 €	86.129 €	110.000 €	90.000 €	-20.000 €	Für 27 junge Menschen (Stichtag 2015: 26) wird eine Autismustherapie mit jährlichen Kosten von 4.000 € bis 7.000 € je Hilfefall finanziert. Die aktuellen Aufwendungen zeigen, dass der Ansatz reduziert werden kann.
06050801	Eingliederungshilfe Minderjährige außerhalb von Einrichtungen - sonstige ambulante Hilfen		5331020	0 €	0 €	0 €	96.841 €	23.740 €	30.000 €	40.000 €	10.000 €	Zum Stichtag hat sich die Fallzahl auf 6 erhöht (2015: 4). Es ist mit weiteren Neufällen zu rechnen, weshalb der Ansatz erhöht werden muss.
06050801	Eingliederungshilfe Minderjährige sonstige Dienstleistungen		529100	2.247 €	2.888 €	1.637 €	9.982 €	2.786 €	1.600 €	1.600 €	0 €	Der Ansatz für ggf. in Klageverfahren entstehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt unverändert.
06050802	Kostenbeiträge/ersätze Eingliederungshilfe Volljährige	w	422101	20.525 €	22.068 €	19.954 €	62.734 €	124.766 €	60.000 €	30.000 €	-30.000 €	In einem von zwei Hilfefällen sind die Erstattungen der BaföG-Stelle für das erste Schulhalbjahr von ca. 20.000 € eingestellt. Zusammen mit den laufenden Erträgen aus sonstigen Kostenbeiträgen muss der Ansatz reduziert werden.
06050802	Eingliederungshilfe Volljährige in Einrichtungen		533200	178.952 €	155.821 €	117.503 €	128.639 €	59.326 €	55.000 €	175.000 €	120.000 €	In einem Fall werden die Kosten für den Werkstattbesuch bei der Proplex gGmbH getragen. In zwei weiteren Fällen entstehen Aufwendungen von jeweils bis zu 85.000 €. Es ist damit zu rechnen, dass in 2017 in weiteren Fällen stationäre oder teilstationäre Eingliederungshilfe zu gewähren ist. Der Ansatz des Vorjahres sollte angehoben werden.
06050802	Eingliederungshilfe Volljährige in Einrichtungen - Schule/Internat		533201	0 €	0 €	0 €	62.814 €	227.255 €	180.000 €	180.000 €	0 €	Die Zahl der jungen Volljährigen, für die Eingliederungshilfe für eine angemessene Schul- bzw. Berufsausbildung zu gewähren ist, hat sich von 5 auf 4 reduziert. Hiervon sind 2 junge Volljährige in Internaten untergebracht mit jährlichen Aufwendungen von ca. 60.000 €. Da mit weiteren Fällen zu rechnen ist, muss der Ansatz beibehalten werden.
06050802	Eingliederungshilfe Volljährige außerhalb von Einrichtungen		533100	63.758 €	45.624 €	39.179 €	13.886 €	19.741 €	60.000 €	60.000 €	0 €	Die Zahl der jungen Volljährigen, für die ambulante Eingliederungshilfe u.a. als Autismustherapie gewährt wird, ist weiter angestiegen (2015: 12/2016: 15). Der Ansatz kann trotzdem unverändert bleiben.
06050803	Landeszuschuss Inklusionspauschale	w	481105	0 €	0 €	0 €	0 €	44.421 €	31.500 €	31.500 €	0 €	Der auf das Kreisjugendamt entfallende Anteil des Landeszuschusses aufgrund des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Integration (Inklusionspauschale) bleibt unverändert.
06050803	Projekte im Rahmen der Inklusion		531800	0 €	0 €	0 €	0 €	16.893 €	31.500 €	31.500 €	0 €	Die durch das Land gewährte Inklusionspauschale wird für Projekte zur Unterstützung der schulischen Inklusion u.a. als Personalkostenzuschuss für die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bauernhofprojektes der Janusz-Korczak Schule (06050100) eingesetzt.
06050902	Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft		533900	101 €	0 €	0 €	0 €	- €	200 €	200 €	0 €	Der Ansatz für die im Rahmen des § 1793 BGB anfallenden Kosten des persönlichen Kontaktes zwischen Vormund und Mündel bleibt unverändert.
06051001	Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen - Vollzeitpflege Volljährige	w	421103	17.768 €	7.019 €	105.290 €	112.713 €	122.605 €	175.000 €	130.000 €	-45.000 €	Für 3 Volljährige in Pflegefamilien ist eine Erstattungssumme von 50.000 € zu erwarten (2015: 5). Die Erstattungen für 4 Volljährigen (2015: 5) in Erziehungsstellen dürfen eine Summe von 100.000 € erreichen. Der Ansatz muss reduziert werden.
06051001	Kostenbeiträge/ersätze Vollzeitpflege Volljährige	w	421101	9.927 €	27.441 €	61.280 €	23.679 €	44.071 €	20.000 €	15.000 €	-5.000 €	Die laufenden Einnahmen lassen einen reduzierten Ertrag erwarten.
06051001	Vollzeitpflege Volljährige - Pflegefamilien		5331010	60.223 €	74.841 €	142.354 €	62.242 €	92.555 €	110.000 €	90.000 €	-20.000 €	Derzeit sind 7 junge Volljährige in Vollzeitpflegefamilien untergebracht (2015: 11). In den nächsten 12 Monaten werden weitere 14 Minderjährige in Vollzeitpflege volljährig. In 2016 sollte von durchschnittlich 8 - 10 Hilfen ausgegangen werden. Der Ansatz kann reduziert werden.
06051001	Vollzeitpflege Volljährige - Erziehungsstellen		5331011	0 €	0 €	0 €	72.321 €	76.981 €	140.000 €	125.000 €	-15.000 €	Aktuell wird für fünf (2015: 3) junge Volljährige in Erziehungsstellen Hilfe gewährt. Die Aufwendungen je Fall liegen zwischen ca. 17.000 € und 30.000 € jährlich. Da in 2017 in den laufenden Fällen keine Minderjährigen in Erziehungsstellen volljährig werden, könnte sich die durchschnittliche Fallzahl gegenüber dem Vorjahr (6) leicht reduzieren. Eine Absenkung des Ansatzes ist möglich.

## Jugendamt Haushaltsansätze 2017 / Erläuterungen

Produkt Leistung	Bezeichnung	E = Ertrag KU = Kreisumlage	Konto	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Veränderung	Erläuterung
06051001	Kostenerstattung an andere Sozialleistungsträger - Vollzeitpflege Volljährige		539100	4.776 €	5.000 €	34.514 €	53.332 €	74.427 €	52.500 €	52.500 €	0 €	Aufgrund des aktuellen Ausgabestandes und der Ergebnisse aus 2014 und 2015 sollte der Ansatz beibehalten werden.
06051002	Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern innerhalb von Einrichtungen	W	422103	0 €	0 €	62.768 €	55.891 €	47.627 €	135.000 €	1.550.000 €	1.415.000 €	Die Erträge sind abhängig von der Anzahl der Zuständigkeitswechsel zwischen den Jugendhilfeträgern und der Zeitspanne bis zum Wechsel in die praktische Bearbeitung des anderen Jugendhilfeträgers und können daher von Jahr zu Jahr stark variieren. Der Ansatz wird den Ergebnissen der letzten Jahre angepasst. Daneben sind hier die laufende Erstattungen für volljährige Flüchtlinge (Konto 53325101: 1.500.000 €) einzuplanen.
06051002	Kostenbeiträge/ersätze Heim Volljährige	W	422101	29.071 €	78.140 €	51.608 €	56.853 €	35.724 €	35.000 €	20.000 €	-15.000 €	Aufgrund sinkender Fallzahlen müssen Erträge entsprechend angepasst werden.
06051002	Heim Volljährige		53325101	0 €	0 €	0 €	0 €	- €	- €	1.500.000 €	1.500.000 €	Derzeit werden 10 ehemalige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stationär betreut. Im Laufe dieses Jahres und im ersten Halbjahr 2017 werden weitere 20 weitere minderjährige Flüchtlinge volljährig. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen Hilfe für junge Volljährige gewährt wird.
06051002	Heim Volljährige		533200	364.445 €	428.711 €	362.592 €	279.771 €	343.037 €	345.000 €	445.000 €	100.000 €	Die Zahl der sich in Heimunterbringung befindenden Volljährigen zum Stichtag 01.09. beträgt 6 (Stichtag 2015: 9). In 2016/2017 werden weitere 20 Jugendliche in Heimerziehung volljährig. Bei Annahme einer durchschnittlichen Fallzahl von 10 muss der Ansatz angehoben werden.
06051002	Kostenerstattung an andere Sozialleistungsträger - Volljährige Heim		539100	0 €	0 €	26.692 €	61.565 €	5.102 €	10.000 €	10.000 €	0 €	Wie die Erträge sind auch die Aufwendungen von der Anzahl der Zuständigkeitswechsel abhängig, der Ansatz des Vorjahres kann übernommen werden.
06051003	INSPE/Erziehungsbeistandschaft Volljährige		533100	135.411 €	125.712 €	107.075 €	111.296 €	80.024 €	140.000 €	110.000 €	-30.000 €	Die Fallzahl liegt aktuell bei 8 (Vorjahre 12 - 15). Es ist von einem Fallanstieg auszugehen, weshalb der Ansatz nur leicht verringert werden sollte.
06060100	Zuschüsse Erziehungsberatungsstellen		KU 531800	475.026 €	395.488 €	477.915 €	474.235 €	515.836 €	520.000 €	440.000 €	-80.000 €	Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge mit dem Caritasverband und der Arbeiterwohlfahrt trägt das Kreisjugendamt Personalkosten für die Erziehungsberatungsstellen in Geilenkirchen, Erkelenz und Heinsberg. Der Ansatz resultiert aus den Voranschlägen des Caritasverbandes für 2016 und der AWO für 2017 und berücksichtigt voraussichtlich von den Trägern erzielbare Erträge aus Spenden. Der Ansatz kann deshalb gegenüber dem Vorjahr reduziert werden.
06070103	UVK-Leistungen		533900	1.089.687 €	1.094.809 €	1.137.936 €	1.168.564 €	1.227.970 €	1.300.000 €	1.300.000 €	0 €	Die Fallzahlen haben sich zum Stichtag 30.06. leicht um ca. 30 auf 571 reduziert. Die sich durch das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags ergebende Erhöhung der monatlichen Unterhaltsvorschußleistungen um 7 € bis 9 € /ca. 4,8 % führt deshalb nicht zu einer Ansetzerhöhung. Sollte die angedachte Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes (Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre, Wegfall der Befristung) am 01.01.2017 in Kraft treten, ist mit einer Verdoppelung der Aufwendungen zu rechnen.
06070103	UVK - Landesanteil		531100	52.528 €	110.437 €	123.561 €	95.449 €	459.527 €	126.000 €	135.500 €	9.500 €	Der weiterzuleitende Landesanteil an den Einnahmen bei Konto 421102 beträgt 46 2/3 %.
06070103	UVK - Erstattungen an andere UVK-Stellen		539100	13.396 €	15.244 €	17.465 €	26.223 €	24.362 €	13.000 €	13.000 €	0 €	Der Ansatz kann unverändert übernommen werden.
06070103	UVK sonstige Dienstleistungen		529100	0 €	184 €	0 €	0 €	334 €	800 €	800 €	0 €	Der Ansatz für ggf. in Klageverfahren entstehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt unverändert.
06070103	UVK Aufwendungsersatz/Rückzahlung	W	421101	5.845 €	3.017 €	7.177 €	25.547 €	27.286 €	10.000 €	12.500 €	2.500 €	Aufgrund aktueller Fallzahlen und der derzeitigen Einnahmesituation kann der Ansatz erhöht werden.
06070103	UVK - übergeleitete Unterhaltsansprüche	W	421102	338.447 €	386.835 €	445.733 €	234.351 €	1.160.065 €	270.000 €	490.000 €	220.000 €	Die aktuellen Fallzahlen und Einnahmen lassen eine Erhöhung des Ansatzes zu.
06070103	UVK - Erstattungen von anderen UVK-Stellen	W	421103	7.655 €	155.156 €	15.926 €	13.272 €	18.759 €	10.000 €	10.000 €	0 €	Der aktuelle Einnahmestand lässt unveränderte Einnahmen erwarten.
06070103	UVK - Erstattungen vom Land	W	421104	537.573 €	336.414 €	559.345 €	534.086 €	564.834 €	602.000 €	600.000 €	-2.000 €	Der vom Land zu erstattende Anteil an den UVK-Leistungen bei Konto 533900 abzüglich der Erträge bei Konto 421101 beträgt 46 2/3 %.
06080100	Bundeselterngeld		KU 529100	0 €	309 €	0 €	225 €	381 €	2.000 €	2.000 €	0 €	Der Ansatz für ggf. in Klageverfahren entstehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bleibt unverändert.
I-0605-001	Unterhaltung ,Anschaffung Inventar frühe Hilfen über 410 € und GWG		081104 081105	0 €	0 €	0 €	0 €	- €	- €	1.000 €	1.000 €	s. Erläuterungen zu Abrechnungsobjekt 06050202 - Anschaffungen von Büroausstattung - Es sind keine Anschaffungen geplant, für erforderlich werdendes Inventar sollte ein Ansatz vorgehalten werden.
I-0603-001	Unterhaltung und Anschaffung Inventar Jugendarbeit GWG		081105	0 €	0 €	500 €	0 €	236 €	500 €	500 €	0 €	s. Erläuterung zu Konto 08110400
I-0603-001	Unterhaltung und Anschaffung Inventar Jugendarbeit über 410,- Euro netto		081104	0 €	0 €	1.000 €	0 €	- €	500 €	500 €	0 €	Es sind keine Anschaffungen geplant. Für die Erneuerung technischer Geräte ist ein Ansatz dennoch vorzuhalten.
I-0604-001	Unterhaltung ,Anschaffung Inventar Jugendzeltplätze - GWG		KU 081105	0 €	150 €	1.500 €	214 €	1.763 €	1.000 €	1.000 €	0 €	Anschaffungen sind nicht vorgesehen, trotzdem entsteht auf den drei Zeltplätzen des Kreises erfahrungsgemäß immer wieder ein Bedarf.
I-0604-001	Unterhaltung, Anschaffung Inventar Jugendzeltplätze über 410,- Euro netto		KU 081104 081103	9.723 €	6.679 €	7.000 €	2.378 €	- €	1.000 €	1.000 €	0 €	s. Konto 08110400

---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0518/2016

**Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18. 10. 2016 zu  
Sicherheitsgefühl von Kindern und Jugendlichen**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

12.12.2016 Jugendhilfeausschuss
---------------------------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1 Familie und Jugend
--------------------------	------------------------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Die Anfrage lag bereits zum Zeitpunkt der letzten Jugendhilfeausschuss-Sitzung vor. Wegen der Kürze der Zeit und aus Termingründen konnte die Anfrage in der Sitzung am 28. 10. 2016 nicht beantwortet werden. Die Anfrage ist als Anlage beigefügt.

Ausschussmitglied Liebernickel als Vertreter der Kreispolizeibehörde wird die Anfrage beantworten.

An den  
Vorsitzenden des  
Jugendhilfeausschusses  
Herrn Willi Paffen  
Holzgraben 3  
52525 Heinsberg

Kreistagsfraktion  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Tel. 02452/131730  
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de  
www.gruene-kv-heinsberg.de

Fraktionen im Kreistag z. K.

21. 10. 2016

Anfrage nach § 12 GeschO zur Beantwortung in der nächsten Jugendhilfeausschusssitzung  
Sicherheitsgefühl von Kindern und Jugendlichen – Ergänzung zur Anfrage vom 18. 10. 16

Sehr geehrter Herr Paffen,

der Forschungsbericht der Kath. Hochschule NRW, Abt. Aachen, über die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Heinsberg berichtet u. a., dass Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ein unzureichendes Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum beschreiben. Zum einen werden fehlende Radwege und Straßenbeleuchtungen genannt. Zum anderen äußerte in Wegberg die betroffene Altersgruppe Angst vor sexuellen Übergriffen sowie in Übach-Palenberg Beeinträchtigungen durch öffentlichen Drogen- und Alkoholkonsum.

Wir bitten daher in der nächsten Sitzung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es konkrete Fälle von sexuellen Übergriffen bei Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet Wegberg?
2. Wenn ja, wie viele waren es in den letzten fünf Jahren?
3. Besteht in diesem Punkt eine Diskrepanz zwischen der subjektiven und objektiven Sicherheitslage für diese Altersgruppe in Wegberg?
4. Wie kann aus Sicht der Verwaltung das subjektive Sicherheitsempfinden der Betroffenen gestärkt werden?
5. Was unternimmt die Stadt Übach-Palenberg und was die Kreispolizeibehörde, damit der öffentliche Drogen- und Alkoholkonsum vor Ort nicht zu Beeinträchtigungen für Kinder und Jugendliche führt?
6. Gibt es hier eine Diskrepanz zwischen Subjektivität und Objektivität?
7. Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung des Jugendamtes, die Situation der Jugendlichen in diesem Punkt zu verbessern?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Wissing  
Mitglied im Jugendhilfeausschuss

*Sofia Tillmanns*

Sofia Tillmanns  
Kreistagsabegordnete/  
Fraktionsgeschäftsführerin